

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes

LÖCKNITZ-PENKUN

mit den Gemeinden

**Bergholz, Blankensee, Boock, Glasow, Grambow,
Krackow, Löcknitz, Nadrensee, Stadt Penkun,
Plöwen, Ramin, Rossow, Rothenklempenow**

– kostenlos/monatlich –



Jahrgang 1

09. Mai 2006

Nr. 05



Große FotoAusstellung zu Pfingsten im Burgturm Löcknitz



Aufbauend auf die sehr gute Resonanz der im letzten Jahr durchgeführten Fotoausstellung werden auch zum diesjährigen Pfingstfest wieder Fotos ausgestellt. Präsentiert werden die Fotos im Kellergewölbe der Burganlage Löcknitz am Samstag, 03.06. und Sonntag, 04.06.2006 jeweils in der Zeit von 10.00 – 18.00 Uhr.

Alle Einwohner des Amtsbereiches Löcknitz-Penkun können sich mit maximal 5 Fotos pro Einsender beteiligen. Bitte beachten Sie dabei, dass die Fotos im Format A4 und ohne Rahmen einzureichen sind. Andere Formate können leider nicht berücksichtigt werden.

Alle Einsendungen werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- Menschen
- Tiere
- Pflanzen
- Landschaft
- Kritisches Foto.



Abzugeben sind die Fotos bis zum 24.05.2006 im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Zimmer 28, (Tel.: 039754/50129).

Das schönste bzw. aussagekräftigste Foto der jeweiligen Kategorie wird prämiert. Die Bewertung erfolgt durch die Ausstellungsbesucher. Jeweils nachmittags wird Kaffee und Kuchen angeboten. Zudem wird am Samstag, dem 03.06.2006, um 15.00 Uhr das Löcknitzer Mandolinenorchester die Ausstellung musikalisch umrahmen.

Der Ausschuss für Jugend, Sport, Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Löcknitz hofft auf eine rege Beteiligung und freut sich auf Ihren Besuch.

10. Kreisschützenfest Uecker - Randow

14. Schützen- und Gemeindefest des Sportschützenvereins Löcknitz e.V. 1990



Leif Tennemann
von

NDR 1
Radio MV

Inka



Kenny Gale von Zabadak

Hausmeister Krause

Musical "Magic of Dreams"

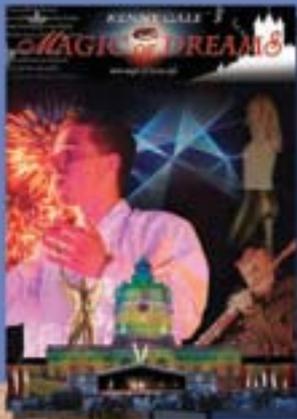
Akkordeonorchester Melody

Wilsikower Country Ladies

DJ Melody

präsentiert:

DJ
ÖTZI
Double



am 10. Juni 2006
Freilichtbühne Löcknitz

10. Kreisschützenfest Uecker-Randow

14. Schützen- und Gemeindefest des Sportschützenvereins Löcknitz e.V. 1990

vom 09. – 11. Juni 2006 in Löcknitz

Freitag, 09. Juni 2006

14.00 – 17.00 Uhr	KK-Gewehrschießen  um den „Pokal des Bürgermeisters 2006“ auf dem Schießstand des Sportschützenvereins Löcknitz/Kamp
18.00 – 19.30 Uhr	Ehrungsveranstaltung des Kreisschützenverbandes im Restaurant „Haus am See“
20.00 – 21.00 Uhr	Musikalische Unterhaltung mit „Willi Freibier“ im Restaurant „Haus am See“
20.30 Uhr	Großer Fackelzug Abmarsch vom Markt mit der „Schalmeikapelle Rossow“ Ankunft auf dem Festplatz vor dem Löcknitzer See

Samstag, 10. Juni 2006

08.30 Uhr	Wecken der Einwohner von Löcknitz mit der „Schalmeikapelle Rossow“ und dem „Gebraser Blasorchester Sassenberg“
10.00 Uhr	Salut- und Böllerschießen auf dem Löcknitzer Marktplatz Konzert „Schalmeikapelle Rossow“ und dem „Gebraser Blasorchester Sassenberg“ Sammeln der Schützen auf dem Marktplatz und Formieren zum Schützenausmarsch
10.30 Uhr	Beginn des Schützenausmarsches durch Löcknitz ab dem Marktplatz
11.00 Uhr	Eröffnung des 10. Kreisschützenfestes Uecker-Randow und 14. Schützen- und Gemeindefestes Löcknitz in der Freilichtbühne
11.30 - 14.00 Uhr	Platzkonzert in der Freilichtbühne mit der „Schalmeikapelle Rossow“, dem „Gebraser Blasorchester Sassenberg“ und dem „Vorpommerschen Blasorchester Pasewalk“
11.30 – 13.30 Uhr	Königsschuss des Kreisschützenverbandes auf einer modernen Schießsportanlage in der Sporthalle der Grundschule, Modellausstellung von Flugzeugen und Schiffen
11.00 – 17.30 Uhr	Blumenschießen/Sterneschießen/Tellarmbrust/Taubenstechen
14.00 Uhr	Vergabe des Bürgermeisterpokals 2006; Krönung des Kreisschützenkönigs und Löcknitzer Schützenkönigs 2006
14.45 Uhr	Präsentierung der Böllerkompanie am See Angleranlegesteg
15.00 – 19.00 Uhr	Buntes Unterhaltungsprogramm mit „Leif Tennemann von NDR 1 Radio MV“, „INKA“, dem „Akkordeonorchester Melody“, „Kenny Gale“ und den „Wilsikower Country Ladies“
19.00 - 02.00 Uhr	Tanz in den Sonntag mit DJ Melody und einem Gastauftritt mit DJ Ötzi Double
22.15 – 23.00 Uhr	Musical – Feuerwerk auf einer großen Bühne in der Badeanstalt mit Blick auf den Löcknitzer See

Sonntag, 11. Juni 2006

10.00 – 13.00 Uhr	Frühschoppen mit dem „Vorpommerschen Blasorchester Pasewalk“ und dem „Gebraser Blasorchester Sassenberg“ auf der Freilichtbühne
11.00 – 12.00 Uhr	Bademodenschau in der Freilichtbühne
10.00 – 14.00 Uhr	Adlerschießen der Mitglieder des Löcknitzer Sportschützenvereins neben der Freilichtbühne

Die Spiele der Fußballweltmeisterschaft werden präsentiert vom Hotel „Haus am See“ und übertragen an der Videowand im Biergarten des Hotels.

Frohsinn und gute Stimmung, sowie Kinder- und Jugendbelustigung, wird an diesen Festtagen auch ein Vergnügungspark bringen.

Für ein umfangreiches Angebot kulinarischer Leckerbissen, wie Schaschlik, Steak und Bratwurst vom Grill, Räucherfisch und Getränke ist gesorgt, ebenso wie für den traditionellen Kuchenbasar.

Zusätzlich aus der Feldküche Erbsen und Gulasch.

Zu den Veranstaltungen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

Das Tragen von Schuhen mit Stahlkappen ist auf dem Festgelände untersagt!

Eintritt am Samstag, 10.06.2006: 5,00 €

Kinder (von 6 bis 14 Jahre): 2,00 €

Musical – Feuerwerk 1,00 € Erwachsene, Kinder bis 14 Jahren frei, Gäste mit Tageskarte frei

Änderungen vorbehalten!



DACHDECKEREI SCHIRRMEISTER

Torsten Schirrmeister
Dachdeckermeister

- Dachdeckungen aller Art
- Service rund um Dach und Fassade
- Asbestentsorgung, Dachreinigung

17321 Bergholz • Löcknitzer Straße 19
Tel./Fax: (039754) 2 36 99 • Fu: (0171) 1 77 66 28

Ein besonderer Tag!

Am 11. Juni 2006
ab 10.00 Uhr

Brandenburger Landpartie

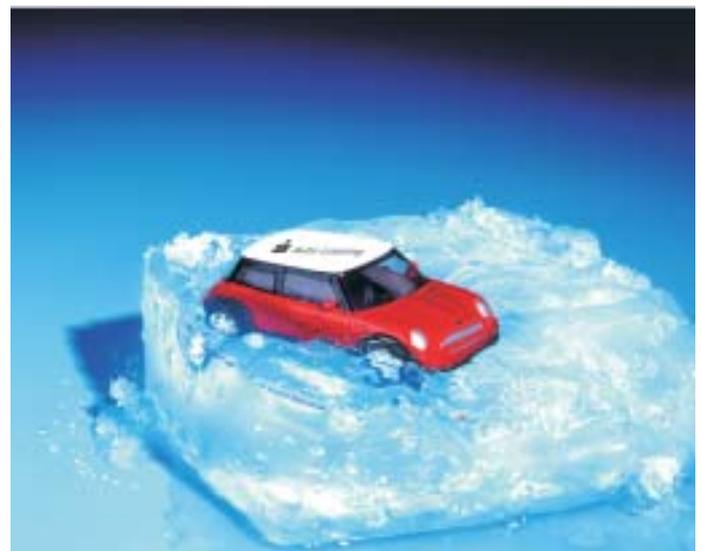
auf dem Gelände der
Bauernkäserei Bandelow



Die Schaukäserei lädt ein:

- Erfahren Sie, wie aus Milch Uckerkaas entsteht
 - Markt mit regionalen Produkten
 - Information, Spiel und Spaß für Groß und Klein
- Besuchen Sie uns!

Bauernkäserei Wolters GmbH
Bandelow 50/81 • 17337 Uckerland
mail: info@uckerkaas.de • www.uckerkaas.de



Tauen Sie Ihre Träume auf:
Mit Sparkassen-Auto-Leasing.



Sie wollen mehr Komfort zu günstigen Raten? Mit der Deutschen Leasing als Partner bieten wir individuelles Autoleasing für alle Marken. Und das mit der Freiheit, den Wagen später zu kaufen, weiter zu leasen oder zurückzugeben. Mehr Informationen erhalten Sie in allen FinanzCentern. Wenn's um Geld geht - Sparkasse Uecker-Randow.

Heizen mit Umweltwärme



Fachbetrieb für
• Wärmepumpen
• Photovoltaik
• Solar- und Klimaanlage

wendt **ELEKTRO-GmbH**
&
mörke
Montage - Handel - Service

17328 Penkun • Breite-Str. 19
Telefon: 039751/60545
Fax: 039751/60546
e-mail: info@wendtundmoerke.de
www.wendtundmoerke.de

Einladung: Wir führen am 18.05.2006 in Löcknitz, Chausseestraße 64 in der Kulturhalle Dreblow um 19.00 Uhr einen **Solarabend** durch. Themenschwerpunkt: Senkung der Heizkosten mit thermischen Solaranlagen und Photovoltaikanlagen.



Fachbetrieb im Metall- und Fensterbau
sowie für Heizung und Sanitär

ERICH ZIMMERMANN GmbH

An den Stadtwerken 4 • 17309 Pasewalk
Telefon (0 39 73) 21 66 55 • Fax (0 39 73) 43 25 66



Wir fertigen für Sie:

- Fenster und Türen aus Aluminium und Kunststoff nach Maß
- Schlosserarbeiten, Zäune, Tore sowie Edelstahlverarbeitung
- Vordächer, Terrassendächer, Rollläden
- Brand- und Rauchschutzelemente

Wir bieten Ihnen an:

- Heizungsinstallation für Öl- und Gasfeuerungsanlagen
- Sanitärinstallation, Einbau von kompletten Bädern
- Wartung und Reparatur von Heizungsanlagen

24-Stunden-Not- und Havariedienst für Gas, Wasser und Heizung
Telefon 0170/4732974



Träumen Sie auch schon vom Frühling?

Innenausbau & Tischlerei Eckart Rothe, Tischlermeister

Lindenstraße 9
17328 Penkun OT Wollin
Tel.: (039751) 61 971
Fax: (039751) 67 046



- Holzfassaden und Zäune
- kompetenter Innenausbau
- Fenster und Türen in Holz und Kunststoff

Ihr Spezialist für die individuelle Planung und Herstellung Ihrer Außenanlagen in Holz.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis amtliche Nachrichten:

- Jahresrechnung der Gemeinde Löcknitz für das Haushaltsjahr 2004, Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe 6
- Haushaltsrechnung 2004, Feststellung der Ergebnisse Gemeinde Löcknitz 6
- Gemeinde Löcknitz räumt Nachlass in Höhe von 19 % ein 6
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Bergholz 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Bergholz für das Haushaltsjahr 2006 7
- Satzung der Gemeinde Blankensee über die Erhebung der Hundesteuer 7
- Satzung der Gemeinde Blankensee über die Gebührenerhebung zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ 10
- Jahresrechnung der Gemeinde Boock für das Haushaltsjahr 2004, Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe 11
- Haushaltsrechnung 2004, Feststellung der Ergebnisse Gemeinde Boock 11
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Rossow 12
- Haushaltssatzung der Gemeinde Rossow für das Haushaltsjahr 2006 12
- Jahresrechnung der Gemeinde Rossow für das Haushaltsjahr 2004, Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe 12
- Haushaltsrechnung 2004, Feststellung der Ergebnisse Gemeinde Rossow 13
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Rothenklempenow 13
- Haushaltssatzung der Gemeinde Rothenklempenow für das Haushaltsjahr 2006 13
- Satzung der Gemeinde Rothenklempenow über die Erhebung der Hundesteuer 14
- Jahresrechnung der Gemeinde Nadrensee für das Haushaltsjahr 2004, Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe 16
- Haushaltsrechnung für das Jahr 2004, Feststellung der Ergebnisse Gemeinde Nadrensee 17
- Jahresrechnung der Gemeinde Nadrensee für das Haushaltsjahr 2005, Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe 17
- Haushaltsrechnung für das Jahr 2005, Feststellung der Ergebnisse Nadrensee 17
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Nadrensee 18
- Haushaltssatzung der Gemeinde Nadrensee für das Haushaltsjahr 2006 18
- Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Stadt Penkun 18
- Haushaltssatzung der Stadt Penkun für das Haushaltsjahr 2006 18
- Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Storkow 19
- Entsorgung der Abfallbehälter im Landkreis ab 01.05.2006 nur mit gültiger Abfallgebührenmarke 19
- Sperrmüllabfuhr und Abfuhr „Gelber Sack“ im Monat Juni 2006 19

Inhaltsverzeichnis nichtamtlicher Teil:

- 10. Kreisschützenfest Uecker-Randow 2
- Geburtstagsliste 21
- Altersgerechtes Wohnen 22
- Aus der Gorkower Schulchronik/Das Angerdorf im Kreise Randow Teil III 22

- Blutspendetermine 23
- Chorkonzert in Boock 24
- „The Mini Dancers“ 24
- AWO Kita Penkun 24
- Termine Arbeitslosentreff Löcknitz 24
- Freundschaft auch für die Zukunft – Sassenberg 25
- Kita AWO „Kinderland“ Krackow, Osterfest 25
- 5. Internationale Fußballbegegnung – Boocker SV 26
- Penkuner Sportverein „Rot-Weiß“ e. V. 26
- „Die Mär vom kleinen Igel am Schluss“ – XXL-Sport 26
- Eine ungewöhnliche Sportstunde 27
- Straßenausbaubeitragssatzung Penkun (nochmalige Info) 28

IMPRESSUM

Amtsblatt Löcknitz -Penkun

Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Löcknitz-Penkun

Das amtliche Mitteilungsblatt erscheint zehnmal jährlich in zwölf Ausgaben und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte verteilt.

Verbreitete Auflage: 5.300 Exemplare

Herausgeber: Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, 17321 Löcknitz, Internet: www.amt-loecknitz-penkun.de

Herstellung: Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland, Tel.: 039753/22757, Fax: 039753/22583, www.schibri.de
E-Mail: Schibri-Verlag@t-online.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:

Herr Trenkler, Tel.: 039754/50128

Anzeigen:

Schibri-Verlag, Milow 60, 17337 Uckerland

Anzeigenannahme: Frau Jordan, Tel.: 039753/22757 oder 0171/9147736

Druck/Endverarbeitung:

Offset-Druck Ueckermünde

Es gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ des Verlages sowie dessen Anzeigenpreise. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des Verfassers wieder und müssen nicht unbedingt mit der Meinung des Herausgebers übereinstimmen. Gegen Erstattung der Kosten, kann das Amtsblatt Löcknitz-Penkun auch einzeln bzw. im Abonnement zugestellt werden. Zudem besteht die Möglichkeit eines Downloads auf der Internetpräsenz des Amtes Löcknitz-Penkun: (www.amt-loecknitz-penkun.de).

IN EIGENER SACHE – WICHTIGER HINWEIS

Wir möchten ab sofort darum bitten, alle Texte zur Veröffentlichung im Amtsblatt digital einzureichen, also in einem gängigen Textverarbeitungsprogramm getippt und abgespeichert auf einer Diskette, CD oder als E-Mail senden. Außerdem sollte ein Ausdruck Ihres Beitrages und das Bildmaterial vorgelegt werden. Fotos können evt. (wenn sie nicht als Datei vorliegen) nach wie vor im Original eingereicht werden.

Ansonsten kann Ihr Beitrag ggf. nicht berücksichtigt werden!

Sollten Sie nicht in der Lage sein, digitale Daten abzuliefern, können Sie in Ausnahmefällen mit dem Amt Löcknitz-Penkun unter Tel. 039754/50128 eine Sondervereinbarung treffen. Vielen Dank für Ihr Verständnis!

WILLHAGEN & GÖRS

Holz- und Baustoffhandel GbR

- **Bauholz aller Art** (z. B. Kanthölzer, Schalung, Latten, Brettschichtholz, Konstruktionsholz, Listenholz)
- **Hobelware, Parkett und Laminat**
- **Holz für den Garten**
- **Garten- und Gerätehäuser**
- **Holzschutzmittel und Lasuren**
- **Baubeschläge und Zubehör**
- **Trapezbleche und Lichtplatten**
- **Profiwerkzeug und Zubehör**
- **Motorsägenketten und Schärflistung aller Art**

Neu im Angebot!

Metallzäune verzinkt oder pulverbeschichtet auch als Maßanfertigung

Öffnungszeiten: Mo-Fr 07.00-17.00 Uhr

17321 Löcknitz, Pasewalker Straße 24

Tel.: (039754)21 761/21 766, Fax: 21 767



Die nächste Ausgabe des

AMTSBLATTES LÖCKNITZ-PENKUN

erscheint am Dienstag, dem 13.06.2006

Redaktionsschluss ist am 30.05.2006.

Anzeigenschluss ist am 02.06.2006.



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachungen – Anfang –

Jahresrechnung der Gemeinde Löcknitz für das Haushaltsjahr 2004 Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfer des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 schließt wie folgt ab:

siehe Anlage 1

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 28.03.2006 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2004 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2004 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

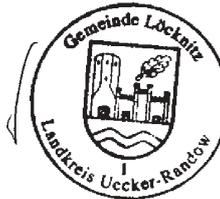
Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2004 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Löcknitz, den 28.03.2006



Meistring
Bürgermeister



Anlage 1

Haushaltsrechnung 2004 Feststellung des Ergebnisses – 02 Löcknitz

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	3.007.987,10	987.705,98	3.995.693,08
Neue Haushaltseinnahmereste	+	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	-	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	-	99.944,75	99.944,75
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	=	2.908.042,35	3.895.748,33
Soll-Ausgaben	2.910.932,31	967.705,99	3.878.638,30
(Darin enthalten Überschuß: §39 Abs 3 Satz 2 GemHVO)	(233.983,56)	(119.119,43)	(119.119,43)
Neue Haushaltsausgabereste	+	0,00	20.000,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	-	2.671,00	2.671,00
Abgang alter Kassen-Ausgabereste	-	218,96	218,97
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	=	2.908.042,35	3.895.748,33
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. ./ Ber. Soll-Ausg.)	0,00	0,00	0,00

Löcknitz, den 22.02.2005

Amt Löcknitz-Penkun
Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert, Leitende Verwaltungsbeamtin




Schmidt, Kämmerer

Gemeinde Löcknitz räumt Nachlass in Höhe von 19 % ein

Wie bereits in den Amtsblättern vom 18.11.2004 und 04.10.2005 informiert, wurde die Gemeinde Löcknitz 1997 in die Städtebauförderung des Landes Mecklenburg – Vorpommern aufgenommen.

Nach den Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB) haben Eigentümer von Flurstücken im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nach Abschluss der Sanierung (in

etwa 6 – 7 Jahren) einen Ausgleichsbetrag zu zahlen. Dieser resultiert aus der Werterhöhung, die ein Grundstück durch Sanierungsarbeiten erfährt.

Die Gemeindevertretung Löcknitz beschloss in ihrer Sitzung am 28. September 2004 die Möglichkeit der vorzeitigen Entlassung aus dem Sanierungsgebiet. Gleichzeitig wird

ein Verfahrensbonus für die Zahlung der Ausgleichsbeträge eingeräumt.

Viele Eigentümer haben bereits 2005 die Möglichkeit der vorzeitigen Ausgleichsbetragerhebung durch Ablösevereinbarung auf freiwilliger Basis mit dem 20 % Nachlass genutzt.

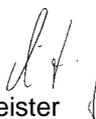
Nutzen Sie die Chance des 19 %igen Rabattes bis zum 31.12.2006.

Folgende Nachlässe werden danach wirksam:

bis zum 31.12.2007	17 %
bis zum 31.12.2008	15 %
bis zum 31.12.2009	10 %
bis zum 31.12.2010	5 %
bis zum 31.12.2011	2 %

Ansprechpartner im Amt Löcknitz – Penkun:

Frau Wagner Zimmer 25 Tel. 039754 50135

Meistring 
 Bürgermeister 

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Bergholz

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 05.04.2006 die Haushaltssatzung der Gemeinde Bergholz für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit laut § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienststunden öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Bergholz, den 05.04.2006


 Kersten
 Bürgermeister 

Haushaltssatzung der Gemeinde Bergholz für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 05.04.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

1. im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	234.300,00 Euro
in der Ausgabe auf	234.300,00 Euro
2. im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	144.400,00 Euro
in der Ausgabe auf	144.400,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 Euro
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	20.000,00 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 4

entfällt

§ 5

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten wird auf den Kämmerer des Amtes Löcknitz-Penkun übertragen. Der Kämmerer wird ermächtigt, über die Leistungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu entscheiden

- a) bis zur Höhe von 500,00 Euro
- b) in unbegrenzter Höhe
 - bei haushaltsinternen Zahlungsvorgängen,
 - in Fällen, bei denen die Mehrausgaben in voller Höhe durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt wird, für die haushaltsrechtlich nicht bereits eine Zweckbindung angeordnet ist,
 - bei der Kreis-, Amts- sowie Gewerbesteuerumlage für Mehrausgaben, die sich aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnung ergeben.
- c) Für die Gemeinde gilt als über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe als unerheblich ein Betrag in Höhe von 1.000,00 Euro

Bergholz, den 05.04.2006

Kersten 
 Bürgermeister 

Satzung der Gemeinde Blankensee über die Erhebung der Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S 205) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in

der seit dem 31.03.2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Blankensee vom 02.02.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 – Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet oder bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuer tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrerer Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist, obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer

anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 4 – Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 5 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	20,00 Euro
- für den 2. Hund	30,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund	40,00 Euro
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwendung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 – Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 - a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und
 - d) in den Fällen des § 8 Abs.1 Nr. b die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 7 – Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die

Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.

- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 – Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs.1 ermäßigt werden für einen Hund,
- der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
 - der von beständigen Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
 - Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
 - Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind sowie
 - Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden.

§ 9 – Züchtersteuer

- Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 bleibt unberührt.
- Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen:
 - Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 - Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 - Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 - Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 - Mitgliedsnachweis in einem anerkannten Züchterverband Deutschlands.
- Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10 – Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde gemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 11 – Anzeige- und Meldepflichten

- Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 12 – Hundesteuermarken

- Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt. Im Falle der §§ 9 und 10 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 11 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (... i.V. m. § 93 AO).

§ 14 – Verarbeitung personenbezogener Daten

- Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden, durch die Gemeinde gem. § 28 BDSG zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
- entgegen § 11 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - entgegen § 11 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,

- entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
- entgegen § 13 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2001 außer Kraft.

Blankensee, den 02.02.2006

Retzlaff
Bürgermeister



Satzung der Gemeinde Blankensee über die Gebührenerhebung zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 4. August 1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. August 1996 (GVOBl. M-V. S. 354) sowie der §§1,2,6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der seit dem 31.03.2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.02.2006 folgende Satzung erlassen:

§1 – Allgemeines

- Die Gemeinde Blankensee ist für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen gesetzliches Mitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Uecker-Randow“ Sitz in 17321 Löcknitz, der entsprechend des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt.
- Die Gemeinde Blankensee hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Die von der Gemeinde Blankensee zu leistenden Verbandsbeiträge bestehen in Geldleistungen.

§2 – Gebührengegenstand

- Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilte in diesem Sinne gelten die Eigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen

Grundstücke im Gebiet der Gemeinde, die im Einzugsbereich des Verbandes liegen. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

- Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

§3 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Abs. 2 nach Größe und Nutzungsart. Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde Blankensee. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- Die Gebühr wird nach Berechnungseinheiten festgesetzt. Es gelten folgende Berechnungseinheiten und Gebührensätze:

a) pro besteuertes Baugrundstück	5,00 Euro
b) je angefangenen 1,0 ha landwirtschaftlich oder gleichartig genutzter Fläche	5,10 Euro

§4 – Gebührenpflichtiger

- Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

- (3) Unterliegen Straßen, Wege und Plätze der Grundsteuerpflicht, ist der Träger der Straßenbaulast gebührenpflichtig, soweit nicht § 2 Abs. 3 zutrifft.
- (4) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde Blankensee die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

lagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

- (3) Die Gebühr kann im Rahmen der allgemeinen Bescheide über Grundbesitzabgaben (kombinierte Erhebung) durch die Gemeinde Blankensee von den Gebührenpflichtigen angefordert werden.

§6 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 oder des § 4 Abs. 5 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2001 außer Kraft. Die Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde erfolgte am 27.02.2006

Blankensee, den 02.02.2006

Dreßler
Bürgermeister



§5 – Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr jeweils am 15.08. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 2 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrund-

**Jahresrechnung der Gemeinde Boock für das Haushaltsjahr 2004
Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe**

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfer des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 schließt wie folgt ab: siehe Anlage 1

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2004 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 02.03.2006 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2004 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2004 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Boock, den 02.03.2006

Käding
Bürgermeister



Anlage 1

Haushaltsrechnung 2004 Feststellung des Ergebnisses – 07 Boock

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	482.388,87	254.834,72	737.223,59
Neue Haushaltseinnahmereste	+ 0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- 0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 1,37	179,85	181,22
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	= 482.387,50	254.654,87	737.042,37
Soll-Ausgaben	482.387,50	254.654,87	737.042,37
(Darin enthalten Überschuß: § 39 Abs 3 Satz 2 GemHVO)	(39.338,21)	(76.351,04)	(76.351,04)
Neue Haushaltsausgabereste	+ 0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	- 0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kassen-Ausgabereste	- 0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	= 482.387,50	254.654,87	737.042,37
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. ./ Ber. Soll-Ausg.)	0,00	0,00	0,00

Löcknitz, den 22.02.2005

Amt Löcknitz-Penkun, Der Amtsvorsteher
im Auftrag

Siebert, Leitende Verwaltungsbeamtin



Schmidt, Kämmerer

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Rossow

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 23.03.2006 die Haushaltssatzung der Gemeinde Rossow für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit laut § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienststunden öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Rossow, den 23.03.2006

Gebner, Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Rossow für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 23.03.2005 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 297.000,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 297.000,00 Euro |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 41.600,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 41.600,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 Euro |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 25.000,00 Euro |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 200 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |

- | | |
|-----------------|----------|
| 2. Gewerbesteue | 300 v.H. |
|-----------------|----------|

§ 4

entfällt

§ 5

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten wird auf den Kämmerer des Amtes Löcknitz-Penkun übertragen. Der Kämmerer wird ermächtigt, über die Leistungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu entscheiden

- | |
|---|
| a) bis zur Höhe von 500,00 Euro |
| b) in unbegrenzter Höhe |
| - bei haushaltsinternen Zahlungsvorgängen, |
| - in Fällen, bei denen die Mehrausgaben in voller Höhe durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt wird, für die haushaltsrechtlich nicht bereits eine Zweckbindung angeordnet ist, |
| - bei der Kreis-, Amts- sowie Gewerbesteuerumlage für Mehrausgaben, die sich aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnung ergeben. |
| c) Für die Gemeinde gilt als über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe als unerheblich ein Betrag in Höhe von 1.000,00 Euro |

Rossow, den 23.03.2006

Gebner
Bürgermeister



Jahresrechnung der Gemeinde Rossow für das Haushaltsjahr 2004 Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfer des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 schließt wie folgt ab:

siehe Anlage 1

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 23.03.2006 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2004 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2004 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2004 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Rossow, den 23.03.2006

Gebner
Bürgermeister



Anlage 1

Haushaltsrechnung 2004 Feststellung des Ergebnisses – 13 Rossow

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	294.027,22	113.911,08	407.938,30
Neue Haushaltseinnahmereste	+ 0,00	87.000,00	87.000,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- 0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 55,88	0,01	55,89
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	= 293.971,34	200.911,07	494.882,41
Soll-Ausgaben	293.971,34	00.511,07	394.482,41
(Darin enthalten Überschuß:§39 Abs 3 Satz 2 GemHVO)	(34.380,78)	(65.329,46)	(65.329,46)
Neue Haushaltsausgabereste	+ 0,00	100.400,00	100.400,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	- 0,00	0,00	0,00
Abgang alter Kassen-Ausgabereste	- 0,00	0,00	0,00
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	= 293.971,34	200.911,07	494.882,41
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. ./ Ber. Soll-Ausg.)	0,00	0,00	0,00

Löcknitz, den 22.02.2005

Amt Löcknitz-Penkun
Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert
Leitende Verwaltungsbeamtin



Schmidt
Kämmerer

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Rothenklempenow

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 13.03.2006 die Haushaltssatzung der Gemeinde Rothenklempenow für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit laut § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienststunden öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Rothenklempenow, den 13.03.2006

Behm, Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Rothenklempenow für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 13.03.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- 1. im Verwaltungshaushalt
 - in der Einnahme auf 533.500,00 Euro
 - in der Ausgabe auf 533.500,00 Euro
- 2. im Vermögenshaushalt
 - in der Einnahme auf 103.200,00 Euro
 - in der Ausgabe auf 103.200,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf 0,00 Euro
 - davon für Zwecke der Umschuldung 0,00 Euro
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf 0,00 Euro
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 50.000,00 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 200 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 280 v.H.

§ 4

entfällt

§ 5

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten wird auf den Kämmerer des Amtes Löcknitz-Penkun übertragen. Der Kämmerer wird ermächtigt, über die Leistungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu entscheiden

- a) bis zur Höhe von 500,00 Euro
- b) in unbegrenzter Höhe
 - bei haushaltsinternen Zahlungsvorgängen,

- in Fällen, bei denen die Mehrausgaben in voller Höhe durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt wird, für die haushaltsrechtlich nicht bereits eine Zweckbindung angeordnet ist,
- bei der Kreis-, Amts- sowie Gewerbesteuerumlage für Mehrausgaben, die sich aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnung ergeben.

- c) Für die Gemeinde gilt als über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe als unerheblich ein Betrag in Höhe von 500,00 Euro

Rothenklempenow, den 13.03.2006

Behm
Bürgermeister




Satzung der Gemeinde Rothenklempenow über die Erhebung der Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S 205) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der seit dem 31.03.2005 geltenden Fassung (GVOBl. M-V S. 91) wird nach Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Rothenklempenow vom 13.03.2006 folgende Satzung erlassen:

§ 1 – Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 – Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter des Hundes. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund für Zwecke seines Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen (§ 15 AO) in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der Gemeinde gemeldet oder bei einer dieser bestimmten Stelle abgegeben wird.
- (2) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, es sei denn, er führt den Nachweis darüber, dass dieser Hund bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuer tritt unabhängig davon ein, wenn die Pflege, die Verwahrung, die Haltung auf Probe oder zum Anlernen etc. den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Hundehalter, wer den Hund wenigstens zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrer Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 3 – Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am ersten Tag des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens jedoch mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund 3 Monate alt wird. Der Nachweis darüber, dass der Hund noch nicht drei Monate alt ist,

obliegt dem Steuerpflichtigen. Im Zweifel gilt der Hund als über drei Monate alt. Beginnt die Hundehaltung bereits mit dem ersten Tage eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht an diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung aufgegeben oder beendet wird. § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde entsteht die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle des verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 4 – Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 01.01. für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt und ist zum 01.07. fällig.
- (4) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer auf den der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag der Jahressteuer festzusetzen und einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, so ist ein entsprechender Änderungsbescheid zu erlassen.

§ 5 – Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

- für den 1. Hund	15,00 Euro
- für den 2. Hund	30,00 Euro
- für den 3. und jeden weiteren Hund	50,00 Euro
- (2) Hunde, die von der Steuer nach Maßgabe des § 7 befreit sind, werden bei der Berechnung der zur Anwen-

derung des Abs. 1 maßgeblichen Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Ermäßigung nach § 8 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 – Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach den §§ 7 oder 8 (Steuervergünstigungen) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 und Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgeblich.
- (2) Die Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
 - a) der Hund für den angegebenen Verwendungszweck geeignet ist,
 - b) der Halter des Hundes in den letzten fünf Jahren nicht rechtskräftig wegen Tierquälerei bestraft worden ist,
 - c) für den Hund geeigneter, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechender Unterkunftsraum vorhanden ist, und
 - d) in den Fällen des § 8 Abs.1 Nr. b die geforderte Prüfung innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt von dem Hund mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Anträge auf Gewährung einer Steuervergünstigung sollen bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides gestellt werden.

§ 7 – Steuerfreiheit, Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, sind für die Hunde, die sie bereits bei ihrer Ankunft gehalten haben, dann von der Hundesteuer befreit, wenn sie nachweisen, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder dort von der Steuer befreit sind.
- (2) Auf schriftlichen Antrag wird Steuerbefreiung gewährt für das Halten eines Hundes, der für den Schutz oder die Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen unentbehrlich sind. Sonst hilfsbedürftig sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 8 – Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer kann auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs.1 ermäßigt werden für einen Hund,
 - a) der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden gehalten wird, die von dem nächsten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegen,
 - b) der von bestätigten Jagdaufsehern oder von Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Bundesjagdgesetzes gehalten wird (Jagdgebrauchshund), eine Jagdeignungsprüfung abgelegt hat und nachweislich jagdlich verwendet wird,
 - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden,
 - d) Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht worden sind sowie

- e) Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden.

§ 9 – Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 6 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/r Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis in einem anerkannten Züchterverband Deutschlands.
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 10 – Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde gemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 11 – Anzeige- und Meldepflichten

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Haltung oder – wenn der Hund von einer ihm gehörenden Hündin geworfen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund 3 Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderrasse schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 3 Abs. 3 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund an eine andere Person entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben, so sind bei der Abmeldung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

§ 12 – Hundesteuermarken

- (1) Für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, dessen Haltung der Gemeinde angezeigt wurde, wird eine

Hundemarke ausgegeben, die im Eigentum der Gemeinde bleibt. Im Falle der §§ 9 und 10 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.

- (2) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige gem. § 11 Abs. 2 an die Gemeinde zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke ist dem Halter gegen eine Gebühr von 5,00 Euro eine Ersatzmarke auszuhändigen. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist sie unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 13 – Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Hundehalter sind verpflichtet, dem Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Alter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (... i.V. m. § 93 AO).

§ 14 – Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen, eigenen Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die beim örtlichen Tierschutzverein, beim Ordnungsamt bzw. bei der Polizei vorhanden

den sind sowie aus Hundesteuerkontrollmitteilungen anderer Gemeinden bekannt geworden, durch die Gemeinde gem. § 28 BDSG zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Stellen und Ämtern übermitteln lassen und zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 15 – Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter,
 - a) entgegen § 11 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 11 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) entgegen § 11 Abs. 2 und 3 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände anlegt, die der Steuermarke ähnlich sehen oder
 - e) entgegen § 13 Abs. 1 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.11.2001 außer Kraft.

Rothenklempenow, den 13.03.2006

Behm
Der Bürgermeister



Jahresrechnung der Gemeinde Nadrensee für das Haushaltsjahr 2004 Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfer des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 schließt wie folgt ab:

siehe Anlage 1

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 27.03.2006 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2004 unter Vorbehalt der Jahresrechnung 2005, beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2004 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2004 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Nadrensee, den 27.03.2006

Zimmermann
Bürgermeister



Anlage 1

Gemeinde Nadrensee
Haushaltsrechnung für das Jahr 2004 Feststellung des Ergebnisses

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt Euro	Vermögenshaushalt Euro	Gesamt Euro
2	3	4	5
1. Soll-Einnahmen	367.738,42	90.000,32	457.738,74
2. + Neue Haushaltseinnahmereste	-	146.800,00	146.800,00
3. ./ Abgang Alter Haushaltseinnahmereste	-	18.800,00	18.800,00
4. ./ Abgang Alter Kasseneinnahmereste	1.285,18	0,00	1.285,18
5. Summe bereinigter Soll-Einnahmen	366.453,24	218.000,32	584.453,56
6. Soll-Ausgaben	372.355,82	225.000,90	597.356,72
7. + Neue Haushaltsausgabereste	0,00	17.853,76	17.853,76
8. ./ Abgang Alter Haushaltsausgabereste	0,00	12.993,94	12.993,94
9. ./ Abgang Alter Kassenausgabereste	0,00	0,00	0,00
10. Summe bereinigter Soll-Ausgaben	372.355,82	229.860,72	602.216,54
11. Ausgleich	-5.902,58	-11.860,40	-17.762,98

Jahresrechnung der Gemeinde Nadrensee für das Haushaltsjahr 2005
Erteilung der Entlastung und öffentliche Bekanntgabe

Die gemäß § 61 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern durch den zuständigen Rechnungsprüfer des Amtes Löcknitz-Penkun geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 schließt wie folgt ab: siehe Anlage 1

Die Gemeindevertretung hat auf ihrer Sitzung am 27.03.2006 gemäß § 61 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die Jahresrechnung 2005 beschlossen und dem Bürgermeister für den von der Jahresrechnung 2005 abgedeckten Zeitraum Entlastung erteilt.

Dieser Beschluß wird hiermit gemäß § 61 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern öffentlich bekanntgemacht.

Die Jahresrechnung 2005 liegt öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Zimmer 31, Chausseestraße 30, in 17321 Löcknitz, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Nadrensee, den 27.03.2006

Zimmermann *[Handwritten Signature]*
Bürgermeister



Anlage 1

Haushaltsrechnung 2005 Feststellung des Ergebnisses – 18 Nadrensee

Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	279.778,98	73.527,82	353.306,80
Neue Haushaltseinnahmereste	+ 0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltseinnahmereste	- 0,00	7.000,00	7.000,00
Abgang alter Kasseneinnahmereste	- 9.816,80	0,00	9.816,80
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	= 269.962,18	66.527,82	336.490,00
Soll-Ausgaben	322.767,57	135.230,59	457.998,16
(Darin enthalten Überschuß: §39 Abs 3 Satz 2 GemHVO)	(3.600,00)	(7.181,35)	(7.181,35)
Neue Haushaltsausgabereste	+ 0,00	0,00	0,00
Abgang alter Haushaltsausgabereste	- 0,00	8.838,31	8.838,31
Abgang alter Kassen-Ausgabereste	- 0,00	59.864,46	59.864,46
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	= 322.767,57	66.527,82	389.295,39
Fehlbetrag (Ber. Soll-Einn. ./ Ber. Soll-Ausg.)	52.805,39-	0,00	52.805,39-

Löcknitz, den 26.01.2006

Amt Löcknitz-Penkun

Der Amtsvorsteher

im Auftrag

Siebert, Leitende Verwaltungsbeamtin



Schmidt, Kämmerer

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Gemeinde Nadrensee

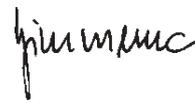
Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung vom 27.03.2006 die Haushaltssatzung der Gemeinde Nadrensee für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit laut § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienststunden öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Nadrensee, den 27.03.2006

Zimmermann, Bürgermeister




Haushaltssatzung der Gemeinde Nadrensee für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Gemeindevertretung am 27.03.2006 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- | | |
|---------------------------|-----------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 186.100,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 215.700,00 Euro |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 28.700,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 28.700,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite auf | 0,00 Euro |
| davon für Zwecke der Umschuldung | 0,00 Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 15.000,00 Euro |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 235 v.H. |

- | | |
|--|----------|
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 315 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 4

entfällt

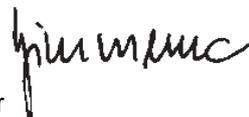
§ 5

Die Entscheidung über die Aufnahme von Kassenkrediten wird auf den Kämmerer des Amtes Löcknitz-Penkun übertragen. Der Kämmerer wird ermächtigt, über die Leistungen von über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu entscheiden

- | | |
|----|---|
| a) | bis zur Höhe von 500,00 Euro |
| b) | in unbegrenzter Höhe |
| | - bei haushaltsinternen Zahlungsvorgängen, |
| | - in Fällen, bei denen die Mehrausgaben in voller Höhe durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben gedeckt wird, für die haushaltsrechtlich nicht bereits eine Zweckbindung angeordnet ist, |
| | - bei der Kreis-, Amts- sowie Gewerbesteuerumlage für Mehrausgaben, die sich aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Abrechnung ergeben. |
| c) | Für die Gemeinde gilt als über- bzw. außerplanmäßige Ausgabe als unerheblich ein Betrag in Höhe von 500,00 Euro |

Nadrensee, 27.03.2006

Zimmermann
Bürgermeister




Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2006 der Stadt Penkun

Die Stadtvertretung hat in der Sitzung vom 12.04.2006 die Haushaltssatzung der Stadt Penkun für das Haushaltsjahr 2006 beschlossen.

Dieser Beschluß wird hiermit laut § 48 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienststunden öffentlich im Amt Löcknitz-Penkun, Chausseestraße 30, im Zimmer 31 aus.

Penkun, den 12.04.2006

Netzel
Bürgermeister




Haushaltssatzung der Stadt Penkun für das Haushaltsjahr 2006

Auf Grund der §§ 47 ff. KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung am 12.04.2006 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 1.883.600,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 1.883.600,00 Euro |
| 2. im Vermögenshaushalt | |
| in der Einnahme auf | 2.436.600,00 Euro |
| in der Ausgabe auf | 2.436.600,00 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 Euro
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 Euro
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0,00 Euro
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	180.000,00 Euro

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	200 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2. Gewerbesteuer	200 v.H.

§ 4

Für den Wirtschaftsplan des Senioren- und Pflegeheimes „Abendsonne“ werden festgesetzt:

1. im Erfolgsplan	
die Erträge auf	1.559.600,00 Euro
die Aufwendungen auf	1.531.000,00 Euro
der Jahresgewinn auf	28.600,00 Euro
der Jahresverlust auf	0,00 Euro
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen auf	85.000,00 Euro
die Ausgaben auf	85.000,00 Euro
3. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 Euro
4. der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 Euro
5. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 Euro

Penkun, 12.04.2006

Netzel

Bürgermeister



Bekanntmachung nach § 3a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern vom 28.03.2006

Die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Storkow-Penkun hat den Antrag gestellt, die im Maßnahmenplan Teil II dargestellten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im genannten Bodenordnungsverfahren im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes zu bauen.

Das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c des UVPG in Verbindung mit Nummer 16.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350) durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben

keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in Verbindung mit dem Flurbereinigungsgesetz entscheiden.



gez. Reimann

Entsorgung der Abfallbehälter im Landkreis ab 01.05.2006 nur mit gültiger Abfallgebührenmarke

Mit den Abfallgebührenbescheiden 2006 wurden im Landkreis Uecker-Randow die Abfallgebührenmarken zur Kennzeichnung des jeweils genutzten Abfallbehälters versandt.

Auf Grund der langen Frostperiode erfolgte bisher keine Kontrolle der Gefäße auf die vorhandene Abfallgebührenmarke.

Der Gebühreneinzug des Landkreises weist daraufhin, dass jeder Abfallbehälter welcher zur Entsorgung bereitgestellt

wird, bis spätestens 30.04.2006 mit der Abfallgebührenmarke zu kennzeichnen ist.

Behälter welche ohne Abfallgebührenmarke zur Entsorgung bereit stehen, werden ab dem 01.05.2006 durch die Firma Remondis Ueckermünde GmbH nicht mehr entleert.

Bei Fragen hierzu geben Ihnen die Mitarbeiterinnen des Gebühreneinzugs Auskunft unter Telefon 03973 / 255 448 oder 428.

Sperrmüllabfuhr und Abfuhr „Gelber Sack“ im Monat Juni 2006

Sperrmüllabfuhr

01.06.2006	Hohenholz, Kyritz, Lebehn
02.06.2006	Gellin, Glasow, Schmagerow, Streithof, Wilhelmshof
06.06.2006	Ladenthin, Schwennenz, Sonnenberg
07.06.2006	Grenzdorf, Linken, Neu-Grambow, Retzin
08.06.2006	Grambow

21.06.2006 Bismark, Hohenfelde

30.06.2006 Plöwen

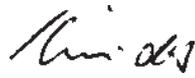
Gelber Sack

01.06. und 22.06.2006	Glashütte
08.06. und 28.06.2006	Friedefeld, Grünz, Penkun, Radewitz, Sommersdorf, Wollin

09.06. und 29.06.2006	Battinsthal, Blockshof, Büsow, Glasow, Hohenholz, Krackow, Kyritz, Lebehn, Nadrensee, Pomellen, Retzin, Schuckmannshöhe, Streithof, Storkow
09.06. und 30.06.2006	Bismark, Gellin, Grambow, Grenzdorf, Hohenfelde, Ladenthin, Linken, Neu-Grambow, Ramin, Schmagerow, Schwenzenz, Sonnenberg, Wilhelmshof
14.06.2006	Blankensee, Boock, Dorotheenwalde, Freienstein, Gorkow, Grünhof, Mewegen, Pampow, Rothenklempenow, Bergholz, Caselow, Rossow, Wetzenow
16.06.2006	Löcknitz, Plöwen

i.A.

Schmidt, Ordnungsamtsleiterin



Öffentliche Bekanntmachungen – Ende–

Die Wohnungsbaugenossenschaft Löcknitz e. G. vermietet:

Dreiraumwohnung

Chausseestraße 16, 4.Obergeschoß, 59,67 qm Wohnfläche
3 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Heizung, Balkon, modernisiert
Grundmiete: 230,48 €, Betriebskostenvorauszahlung: 100,80 €

Straße der Republik 31, Erdgeschoß, 59,40 qm Wohnfläche
3 Zimmer, Küche, Diele, Bad mit Wanne, Heizung, modernisiert
Grundmiete: 265,81 €, Betriebskostenvorauszahlung: 97,30 €

Straße der Republik 31, Erdgeschoß, 59,40 qm Wohnfläche
3 Zimmer, Küche, Diele, Bad mit Wanne, Heizung, modernisiert
Grundmiete: 273,91 €, Betriebskostenvorauszahlung: 93,58 €

Straße der Republik 30, 1.Obergeschoß, 57,65 qm Wohnfläche
3 Zimmer, Küche, Diele, Bad mit Dusche, Heizung
Grundmiete: 257,26 €, Betriebskostenvorauszahlung: 127,53 €

Vierraumwohnung

Straße der Republik 33, 4.Obergeschoß, 70,50 qm Wohnfläche
4 Zimmer, Küche, Bad, Balkon, Heizung
Grundmiete: 264,11 €, Betriebskostenvorauszahlung: 163,32 €

Abendstraße 19, 4.Obergeschoß, 73,16 qm Wohnfläche
4 Zimmer, Küche, Bad, Balkon, Heizung
Grundmiete: 257,41 €, Betriebskostenvorauszahlung: 140,73 €

Abendstraße 21, 4.Obergeschoß, 73,16 qm Wohnfläche
4 Zimmer, Küche, Bad, Balkon, Heizung
Grundmiete: 269,18 €, Betriebskostenvorauszahlung: 143,49 €

Chausseestraße 17, 4.Obergeschoß, 70,50 qm Wohnfläche
4 Zimmer, Küche, Bad, Balkon, Heizung
Grundmiete: 259,23 €, Betriebskostenvorauszahlung: 106,41 €

Sonderangebot
für junge Wohnungssuchende (bis 27 Jahre)
beim Neubezug einer 3- oder 4-Raum-Wohnung
im 4. Obergeschoß
50 % Mietnachlass bei der Grundmiete für 1 Jahr

Interessenten können sich telefonisch unter **(039754)51 440**
und **0171-42 53 110** oder persönlich in der Abendstraße 22
bei Herrn Ebert melden.

Versorgungstechnik GmbH

Appenze er

Wir zeigen Ihnen die Möglichkeiten!

- Heizung Not- u. Heizdienstleistungen Wartungen Öl u. Gas
- Holzheizungen
- Solartechnik
- Wärmepumpen
- Badinstallationen

Holzpelletsheizung
Preiswert heizen mit Komfort
Besichtigen Sie unsere Reverenzanlage in Grambow
€ 1320,00 - Förderung durch BAFA

Kostenlose Solarenergie
Solaranlage vom Markenhersteller mit Kollektoren, Solarspeicher Pumpengruppe, div. Zubehör, Regler mit Ertragskontrolle
ab 2025,00 € Förderung € 504,00 -

Tip!
Nutzen Sie unseren kostenlosen **Energieberater** um Heizkosten einzusparen. Geringfügige Änderungen helfen oft 10% und mehr Heizenergie zu sparen.

17328 Penkun, Luckower Weg 2 Telefon: 03 97 51 / 6 05 43

Geschäftsstelle Krüger & Krüger GbR

Hans-Joachim Krüger
gepr. Vers.-Fachmann (BWV)



Einkommensabsicherung:

• Arbeitsunfähigkeit • Berufsunfähigkeit • Invalidität

Die Lösung:

• Krankengeldtagsversicherung
• Berufsunfähigkeitsversicherung
• Unfallversicherung

**Wir beraten
Sie gern!**

Chausseestraße 28 • 17321 Löcknitz
Tel.: (039754)21 044 • Fu: (0173)20 26 159
Fax: (039754)21 044

Versorgungstechnik GmbH

Appenze er Klärtechnik

Kleinkläranlagen für Appenze er Versorgungstechnik GmbH

- Kleinkläranlagen als biologischen Systemen der marktführender Hersteller
- Pflanzenkläranlagen
- Sammelanlagen für Abwasser aus Kunststoff oder Beton
Zugelassener Betrieb nach ATV-DVWK

Wartung und Betreuung von Kläranlagen - Abwasseranalysen

Beanttragung von Fördernitteln und wasserrechtlicher Erlaubnis

Tip! nutzen Sie die **noch im Landeskreis Ucker-Brandow zur Verfügung stehenden Fördergelder!**

SBR- Kleinkläranlagensystem mit baunfichtlicher Zulassung für 4 Einwohner (Permanentsystem) **nur € 2.749,-** frei Baustelle Top Angebot

Abwassersammelanlage mit Zulassung 4600 Liter Schachtabdeckung A15 **nur € 762,-** frei Baustelle

17328 Penkun, Luckower Weg 2 Telefon: 03 97 51 / 6 05 43

Bitte ausschneiden und zum Stammbuch legen!

Löcknitz ☎ **039754/20360**
Brüssow ☎ **039742/80101**

NORDLAND-Bestattungshaus



Bert Rusin
Inhaber und Trauerredner

Preisbeispiel für unsere Lieferungen und Leistungen
Inklusiv-Paket 1 zur Erdbestattung:

1 Sarg, 1 offene Aufbahrung
1 Deckengarnitur, 1 Sterbehemd
1 Überführung innerorts
1 Erledigung der Formalitäten € **699,-**

Sorgfältige Erledigung aller Formalitäten!



WIR GRATULIEREN



Wir gratulieren den Jubilaren zum Geburtstag im Mai 2006

Löcknitz							
Hoefs, Gertrud	01.06.1930	76					
Vorbeck, Erwin	02.06.1934	72					
Harms, Charlotte	04.06.1921	85					
Schmidt, Erna	04.06.1922	84					
Wilde, Richard	04.06.1931	75					
Schwörke, Else	06.06.1912	94					
Duckwitz, Werner	06.06.1925	81					
Beutin, Ursula	06.06.1933	73					
Ankermann, Gerda	06.06.1935	71					
Böcker, Walter	07.06.1928	78					
Krause, Erna	07.06.1934	72					
Schulz, Frieda	08.06.1924	82					
Deil, Inge	08.06.1930	76					
Müller, Brigitte	08.06.1936	70					
Rodich, Irmgard	09.06.1928	78					
Schur, Wally	09.06.1929	77					
Schützler, Hildegard	09.06.1933	73					
Rollin, Rita	10.06.1925	81					
Brietzke, Martha	11.06.1913	93					
Holke, Helga	11.06.1927	79					
Naatz, Emilie	11.06.1930	76					
Sy, Jutta	13.06.1931	75					
Salzer, Irmgard	13.06.1932	74					
Delander, Arnold	14.06.1926	80					
Baar, Werner	14.06.1934	72					
Lüdtke, Charlotte	15.06.1925	81					
Kelpin, Herbert	18.06.1912	94					
Riebe, Werner	18.06.1935	71					
Zeja, Czeslaw	20.06.1926	80					
Holz kämpfer, Arno	20.06.1931	75					
Knubbe, K.-Heinz	21.06.1936	70					
Drews, Werner	22.06.1927	79					
Kühl, Kurt	22.06.1933	73					
Stolzmann, Ingelore	22.06.1934	72					
Streich, Renate	23.06.1929	77					
Streich, Gerhard	25.06.1930	76					
Künzel, Ursula-Charlotte	25.06.1935	71					
Schulz, Ilse	26.06.1934	72					
Engel, Gerda	27.06.1933	73					
Schröder, Gisela	27.06.1935	71					
Ruthenberg, Asta	28.06.1930	76					
Fucke, Manfred	29.06.1923	83					
Kusch, Ursula	29.06.1936	70					
Marx, Günter	30.06.1934	72					
Plöwen							
Senechal, Wilhelm	02.06.1935	71					
Bergholz							
Reichert, Elisabeth	05.06.1925	81					
Niekisch, Georg	09.06.1929	77					
Jackert, Kurt	10.06.1932	74					
Reichert, Walter	25.06.1930	76					
Zehm, Anni	30.06.1926	80					
Caselow							
Müller, Annette	01.06.1928	78					
Rathke, Edith	13.06.1932	74					
Matzner, Gisela	13.06.1934	72					
Weyer, Edith	15.06.1927	79					
Hanisch, Werner	18.06.1931	75					
Blankensee							
Potschang, Horst	02.06.1928	78					
Lemke, Wolfgang	02.06.1934	72					
Bose, Horst	03.06.1934	72					
Kügler, Ingrid	06.06.1935	71					
Wolff, Ingeborg	19.06.1926	80					
Groth, Elisabeth	26.06.1931	75					
Pampow							
Müller, Ina	02.06.1930	76					
Köppen, Hannchen	04.06.1927	79					
Goetsch, Ingelore	09.06.1932	74					
Blank, Heinrich	13.06.1934	72					
Habeck, Edeltraut	22.06.1928	78					
Boock							
Schmidt, Lotte	08.06.1932	74					
Fürst, Elvira	21.06.1929	77					
Rose, Gerhard	24.06.1936	70					
Grambow							
Jülich, Ellinor	04.06.1928	78					
Vierow, Rudolf	17.06.1918	88					
Lorenz, Helene	19.06.1936	70					
Berg, Elfriede	24.06.1931	75					
Schwennenz							
Mack, Toni	01.06.1919	87					
Dräger, Eginhard	11.06.1933	73					
Ladenthin							
Lenz, Dietrich	22.06.1935	71					
Neu-Grambow							
Limberg, Adoline	26.06.1933	73					
Sonnenberg							
Sy, Maria	05.06.1931	75					
Drawer, Marie	08.06.1926	80					
Ramin							
Schleising, Grete	08.06.1911	95					
Haase, Elli	23.06.1931	75					
Retzin							
Henke, Gerda	01.06.1916	90					
Freisinger, Waltraud	27.06.1932	74					
Kluge, Helga	28.06.1933	73					
Bismark							
Dumm, Egon	05.06.1935	71					
Massow, Frieda	13.06.1924	82					
Rossow							
Kriedemann, Frieda	02.06.1928	78					
Kocikowski, Käthe	08.06.1920	86					
Szechowiak, Günther	15.06.1931	75					
Bettac, Willi	25.06.1925	81					
Kosian, Johann	28.06.1934	72					
Glöde, Alice	29.06.1925	81					
Rothenklempenow							
Marx, Rudi	01.06.1930	76					
Wittkopp, Günter	13.06.1931	75					
Hoffmann, Hannelore	15.06.1930	76					
Grünhof							
Zagler, Josef	29.06.1934	72					
Glashütte							
Guschlbauer, Alois	06.06.1924	82					
Mewegen							
Badrow, Irmgard	05.06.1928	78					
Winkelmann, Rudolf	08.06.1924	82					
Winkelmann, Waltraud	17.06.1928	78					
Köppen, Gerhard	20.06.1934	72					
Rehpenning, Werner	30.06.1923	83					
Glasow							
Sack, Helga	04.06.1932	74					
Müller, Kurt	06.06.1933	73					
Rüdiger, Hilde	08.06.1926	80					
Sommer, Willi	19.06.1928	78					
Röhm, Inge	20.06.1934	72					
Krackow							
Grabowski, Elisabeth	01.06.1920	86					
Winzek, Eckhard	01.06.1927	79					
Langkabel, Hugo	02.06.1915	91					
Conrad, Gisela	05.06.1929	77					
Karow, Albert	12.06.1916	90					
Bennecke, Katharina	17.06.1924	82					
Wellnitz, Arno	18.06.1929	77					
Meißner, Walter	28.06.1933	73					
Nack, Reinhard	29.06.1928	78					
Schuckmannshöhe							
Kutzel, Helene	08.06.1927	79					
Battinsthal							
Treihls, Werner	30.06.1922	84					
Lebehn							
Musterer, Ingeborg	02.06.1926	80					
Martel, Günter	10.06.1930	76					
Pischke, Helga	26.06.1932	74					
Kyritz							
Hinze, Günter	05.06.1932	74					
Hinze, Hannelore	08.06.1933	73					
Nadrensee							
Busse, Edeltraut	04.06.1931	75					
Bütow, Ilse	23.06.1933	73					
Tober, Hannelore	24.06.1934	72					
Pfeiffer, Edelgard	26.06.1930	76					
Pomellen							
Jamrog, Irmgard	03.06.1929	77					
Penkun							
Bergolc, Franz	02.06.1935	71					
Thom, Lieselotte	04.06.1934	72					
Witte, Hans-Joachim	04.06.1936	70					
Ruthenberg, Marie-Luise	06.06.1921	85					
Bartel, Elisabeth	07.06.1923	83					
Fahrentholz, Helga	07.06.1932	74					

Hannemann, Dora	09.06.1934	72	Mesecke, Ilse	26.06.1921	85	Neuhof		
Austen, Maria	13.06.1923	83	Ziemendorf, Joachim	26.06.1936	70	Liehmman, Irmgard	17.06.1932	74
Bergemann, Hildegard	14.06.1914	92	Kübke, Elisabeth	28.06.1914	92	Hartwig, Alwin	27.06.1932	74
Hartwig, Gerda	16.06.1921	85	Schawe, Käthe	30.06.1927	79	Storkow		
Bartsch, Edeltraud	16.06.1929	77	Grünz			Rose, Gisela	07.06.1932	74
Kunzig, Irma	18.06.1925	81	Ueckermann, Helga	07.06.1932	74	Wollin		
Ludewig, Elsbeth	18.06.1936	70	Kowalewski, Eva	14.06.1926	80	Kleinke, Ella	08.06.1921	85
Mau, Lieschen	20.06.1925	81	Richert, Werner	14.06.1926	80	Friedefeld		
Duldhardt, Magdalene	22.06.1929	77	Stegemann, Paul	26.06.1927	79	Pinzke, Karl	21.06.1934	72
Gurcke, Christel	22.06.1935	71	Sommersdorf			Silinski, Klaus-Dieter	29.06.1934	72
Zastrow, Heinz	23.06.1930	76	Happeck, Horst	04.06.1935	71	Ritthoff, Lissa	29.06.1934	72
Franke, Eva	24.06.1925	81	Gill, Frieda	09.06.1927	79			
Ladenthin, Heinz	24.06.1935	71						
Redemund, Ulrich	25.06.1936	70						

SENIOREN

Altersgerechtes Wohnen in Penkun

Ein angenehmes, familiäres Verhältnis bestimmt die Atmosphäre im altersgerechten Wohnen in Penkun.

„Hier ist niemand einsam, wir kümmern uns um einander“, erklärte Mieter Hein Fritz Lottermoser.

Zusammen mit der Betreuerin Ilona Knapp organisierten die Mieterinnen und Mieter des betreuten Wohnens in Penkun ein gemeinsames Abendessen. Bei der Zubereitung halfen die Senioren kräftig mit. „Es ist wichtig, dass die Senioren in der Gemeinschaft sind und sich nicht alleine fühlen“, erklärte Ilona Knapp.

Monatlich finden verschiedene Veranstaltungen statt, die von dem Mieterrat und den Betreuerinnen gemeinsam organisiert werden.

So fand beispielsweise im letzten Jahr die Fahrt zum „Bunten Weihnachtsteller“, nach Schwedt großen Anklang.

Auf der Faschingsparty im Februar wurde das Tanzbein tüchtig geschwungen.

Im Monat März begrüßten wir Herrn Pastor Sadewasser i. R. zu einer plattdeutsche Lesung, die Mieter waren begeistert. Der Fahrdienst der AWO ermöglicht den Bewohnern bequemes Einkaufen und Arztbesuche.



Seit zwei Jahren wird das Betreute Wohnen in Penkun von der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Uecker-Randow betrieben.

Wer an dieser Wohnform interessiert ist, der kann sich unter folgenden Telefonnr. informieren:

Ilona Knapp 0172/ 399323, Christine Vöcks 0172 /3993212.

I. Knapp

HISTORISCHES

Aus der Gorkower Schulchronik

Gorkow, den 28.08.1932

Die Dorfstraße

Mitten durch die Dorfstraße führt der Damm. Von der Kirchhofsmauer bis zum Dorfeingang an der Schmiede ist sie 200 m lang. Bei der Schule ist sie 36 m breit und bei der Schmiede ist sie 15 m breit. An der Seite ist die Lindenallee. Die ist 1896 gepflanzt. Heute ist sie 36 Jahre alt. Ist es Regenwetter, dann ist die Straße sehr schmutzig. Dann muss Wasser abgelassen werden. Der Damm liegt schon viele Jahre in der Dorfstraße. Es kann keiner mehr genau sagen, wann die Dorfstraße gepflastert worden ist. Man spricht dabei von dem Jahre 1862. Er ist heute schon sehr schlecht und weist große Löcher auf. In der Klempenower Landstraße ist im Jahre 1927 der Damm um ein kleines Ende von Max Brökers Scheune bis Ewald Brökers Speicher verlängert worden.

Aufgeschrieben von der Schülerin: Grete Busch 12 Jahre alt – und wohnt heute in Löcknitz

Hans Rengert

Das Angerdorf im Kreise Randow Teil III

Aus dem Heimatbuch des Kreises Randow

Das Angerdorf, dessen Einbettung in die Landschaft entspricht am reinsten der bäuerlichen Kolonisation. Es war das typische Rodungsdorf. In der Mitte der Feldflur, die noch rings von Wald umgeben war und im Laufe der Generationsfolge Stück für Stück weiter in ihn hinein wuchs, ja schließlich ihn ganz auflöste, lagen um einen großen, ovalen, lanzettförmigen, rechteckigen Platz, den Anger, in stattlicher Zahl die gleichbreiten Gehöfte. In der Mitte des Angers, der gewöhnlich im Besitze der Grundherren blieb, sagte neben dem Dorfteiche die wuchtige Kirche aus dem um-

mauerten Friedhöfe. Der Wehrcharakter dieses Zentralteiles ist heute noch unverkennbar. Die gesamte Siedlungsanlage war durch dichte Hecken, Bretterzäune und Palisaden einheitlich zum Schutze gegen Überfälle gesichert. Wo im Grund- oder Endmoränengebiet reichlich Findlinge vom Ackerfeld gesammelt werden mussten, bildete man aus ihnen ebenfalls Schutzwehren um das Dorf; ihr Material ist in friedlichen Zeiten zur Erneuerung der Gebäude oder für Straßenbauten verwendet worden. Die beiden Zugänge an den Dorfsenden, wo sich gewöhnlich die Wege zu den Nachbardörfern abzweigen, konnten ebenfalls geschlossen werden. Die räumliche Wirkung des Innern wie des Äußeren eines Dorfes war ausgezeichnet. Der Dorfanger, umgeben von hohen Bäumen, war von einer prachtvollen Geschlossenheit. Das Ganze hob sich als einheitliches Gebilde klar von seiner Umgebung ab und zeigt mit der hochragenden Quaderkirche in der Mitte einen von außen nach innen zu einen gestaffelten Aufbau, auch die Gliederung der Nährfläche, eine Konzentrierung der Menschen auf ihre Arbeit zu diesem Zentrum hin. Kaum gepflegt war das „Außenfeld“, das je nach seiner Bodengüte alle drei, sechs oder neuen Jahre Brotfrucht trug, sonst aber als Brache diente. Anders das „Birnenland“, das gedüngt und sorgfältiger beackert wurde. Noch intensiver war die Pflege der „Wüsten“ oder „Wörden“. Durch den Wüstenweg von der übrigen Flur abgetrennt, waren sie in der Breite des Hofes etwa 100 – 150 m lang. Auf den Wörden konnte jeder nach Belieben seinen Lein oder Raps, Gemüse oder Rüben anbauen. Im Zusammenhang mit dem Gehöft gelegen und bequem zu jeder Jahreszeit zugänglich, bekommen sie reichlichere Düngung als das Birnenland. In noch höherem Maße galt diese Pflege den Hausgärten, die ganz dem Gemüse- und Obstbau vorbehalten waren. Tägliche Arbeit aber das ganze Jahr hindurch erfordern die Ställe und das Haus, in dem der Bauer mit Knechten und Mägden eine Familiengemeinschaft bildete. Zur größeren Dorfgemeinschaft erzogen die genossenschaftliche Arbeit in der Feldmark die gemeinsame Nutzung des Waldes, der Wiesen und der Brache, die gemeinsamen kultischen Handlungen, die Feste und Feiern in der Kirche und auf dem Dorfanger. Vertreten ist das Angerdorf im Kreise Randow durch die Ortschaften Blumberg, Casekow, Colbitzow, Grünz, Krackow, Ladenthin, Löcknitz, Nadrensee, Stöwen und Schwennenz, nur um einige zu nennen. Die Zusammenstellung zeigt, dass das Angerdorf den guten schweren Boden bevorzugt. Im Talsandgebiet des Nordens und in den weiten Bruchlandschaften kommt die Form gar nicht vor. Diese Gebiete sind ja auch erst in viel späterer Zeit besiedelt und kultiviert worden, wobei neue dem Geiste dieser Zeit entsprechende Formen zur Anwendung kamen. Auffällig ist, dass die Längsrichtung des Angers in der überwiegenden Mehrzahl fast genau nord-südlich, bei einer bedeutenden Zahl ost-westlich und nur bei ganz wenigen in einer Zwischenrichtung geht. Das hing damit zusammen, dass diese Dörfer etwa an wichtigen, so ausgerichteten Landstraßen lagen, im Gegenteil, diese Dörfer waren, wie das alte Wegenetz zeigt, durchaus verkehrsabgewandt. Der Grund liegt einmal im vorherrschen der Nord-Süd im Gesamtaufbau der Randower Hochfläche, andererseits in der Möglichkeit, hierbei der Kirche leichter die gewünschte Ost-West-Achse zu geben. Übrigens kann man bei der Kolonisation des Deutschen Ritterordens den gleichen Brauch beobachten. Was vom Angerdorf gesagt, gilt im Wesentlichen auch vom fränkischen Straßendorf. Statt des weiten Angers haben

wir hier als Dorfinnere nur eine mehr oder weniger breite Straße, die natürlich für die Kirche keinen Platz bot. Sie steht daher, von einer festen Mauer umfriedet, in der Reihe der Gehöfte. Diese Bauernhöfe liegen auch hier dicht nebeneinander. Die Nährfläche ist genauso in Felder und Gewanne mit einzelnen Kaveln eingeteilt wie beim Angerdorf. Auch dieser Siedlungstyp den die fränkischen Siedler zunächst aus ihrer Heimat nach der Mark Brandenburg brachten und dann nach Mittelpommern. Das lässt sich noch deutlich an den Wehrcharakter erkennen und an einer Dorfgemeinschaft. Das fränkische Straßendorf, ein Rodungsdorf, ist eine Abart des Angerdorfes. Ganz rein sind die Formen im Kreise Randow nicht. Die Orte Blankensee, Boock, Brunn, Daber, Duchow, Falkenwalde, Grambow, Güstow und Kreckow gehören zu dieser Gruppe. Da die deutsche Kolonisation in einheitlicher Landesplanung nicht nur deutsche Dorfgemeinschaften sondern auch mit ihnen wirtschaftlich eng verbundene Landstädte schuf, wird es nicht wundernehmen, in der äußeren Gestaltung dieser Ackerbürgerstädte die bewährten Grundformen der Dorfsiedlung wieder zu finden. Die Stadt ist aber wehrhafter als das Angerdorf. Aber deutlich ist zu sehen, dass in der Grundform ein großer Anger in der Mitte der Stadtanlage sich befindet.

Fortsetzung folgt

Hans Rengert

**VEREINE – VERBÄNDE –
VERANSTALTUNGEN – NEUIGKEITEN**



Gib'ts nirgendwo zu kaufen. Deshalb danken wir allen Spendern.



Termin und Infos 0800 11 949 11 oder DRK.de

Blutspendetermine:

- 11.05.2006 • Penkun, Seniorenheim, Am Deputantenbruch 7 • 15.30 – 18.30 Uhr
- 13.06.2006 • Löcknitz, Grundschule, Am See • 15.00 – 19.00 Uhr

500 Euro Belohnung

Belohnung für Hinweise, die zur Ergreifung der Täter führen, die im Februar 2006 in Grenzdorf bei Bismarck einbrachen

Folgende Gegenstände wurden entwendet:

- Moped Simson, grün (Fahrz.Nr.: 5870203),
- 40 qm Rauhspundbretter (4,5 m lang),
- Tischkreissäge (mit Plexiglas im Säge Tisch),
- Bollerwagen, 3-teilige Alu-Leiter u. a.

Hinweise bitte an die Polizei oder an Jens Thyen, Telefon: 030/3 22 99 440

Chorkonzert in Boock

Am 10. Juni 2006 lädt die „Dörpschaft“ Boock wieder zum traditionellen Chorkonzert um 13.30 Uhr in die evangelische Kirche ein. Wir beginnen mit einer kurzen Andacht aus Anlass des bevorstehenden Johannestages.

Gestaltet wird das Chorkonzert vom Singekreis Penkun, von dem Frauenchor Luckow, von dem Frauenchor Blankensee und dem Chor der „Dörpschaft“ Boock.

Nach dem Konzert laden wir alle Sängerinnen und Sänger, alle Gäste zu einer Kaffeetafel in den Saal der Gaststätte „Zur Goldtonne“ ein.

Peuker

Foto: Klaus Möller



Im Selbsthilfestützpunkt des Arbeitslosentreff Löcknitz finden im Monat Mai / Juni folgende Veranstaltungen statt:

Mittwoch, den 10.05.06	14.00 Uhr	Gemütliches Beisammensein bei Kaffee und Kuchen
Montag, den 15.05.06	14.00 Uhr	Spielenachmittag
Mittwoch, den 17.05.06	14.00 Uhr	Gemütliches Beisammensein anlässlich des Muttertages
Montag, den 22.05.06	14.00 Uhr	Spielenachmittag
Mittwoch, den 24.05.06	14.00 Uhr	Spaziergang zum See
Montag, den 29.05.06	14.00 Uhr	Spielenachmittag
Mittwoch, den 31.05.06	14.00 Uhr	Plaudernachmittag bei Kaffee und Kuchen
Montag, den 05.06.06	14.00 Uhr	Spielenachmittag
Mittwoch, den 07.06.06	14.00 Uhr	Grillnachmittag

Die Kleiderbörse des Selbsthilfestützpunktes hat montags-donnerstags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr geöffnet.

Die Schuldnerberatung findet am 31.05.06 von 8.00 - 13.00 Uhr statt.

Der Seniorenklub Löcknitz lädt jeden Dienstag und Donnerstag zum Spielnachmittag ein.

Sprechtag der DAK: jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat in der Zeit von 14.00 - 16.00 Uhr

Öffnungszeiten der Speisebörse: montags und donnerstags: 13.00 - 16.00 Uhr

Im Arbeitslosentreff Löcknitz finden ab Februar 2006 für hilfsbedürftige Bürger Schuldnerberatungen täglich von 8.00 - 15.00 Uhr außer freitags oder nach Vereinbarung durch Frau Erdmann statt.

Die Beratung ist kostenlos!

Neueröffnung

Der Arbeitslosentreff Löcknitz hat im Monat April in der Chausseestr.70 die Möbel- und Kleiderbörse eröffnet.

KINDER – SCHULEN – FERIEN

AWO Kindertagesstätte Penkun

Die Kinder und Erzieherinnen der Kindertagesstätte Penkun bedanken sich ganz herzlich bei allen Sponsoren. Insbesondere bei der Zahnärztin Fr. Falk und der Adlerapotheke Herrn Schnittke. Herr Schnittke übergab uns, wie auch im vergangenen Jahr den Erlös vom Kalenderverkauf. Mit den zusätzlichen Mitteln konnten wir neue Spielgegenstände für unser Bewegungsangebot kaufen.

Unser Vorhaben in diesem Jahr ist es, gemeinsam mit den Kindern und Eltern den Spielplatz neu zu gestalten. Dabei wird der Bereich Bewegung einen besonderen Stellenwert erhalten.

Ein großer Höhepunkt in diesem Jahr wird die Namensweihe der Kindertagesstätte im Mai sein. Die Kinder, der Elternrat und die Erzieherinnen haben sich nach vielen Anläufen endlich für einen Namen entschieden. Wir freuen uns auf ihren Besuch!

M. Ziemendorf

„The Mini Dancers“ feierten den 5. Geburtstag mit „Der Fischer und seine Frau“

Die „Eggesiner Märchentruhe“ bei ihren kleinen Kollegen

Löcknitz (SVE). Die Löcknitzer Tanzgruppe „The Mini Dancers“ feierte am 9. April ihren 5. Geburtstag. Und wie es sich bei Kindern gehört bekommt man zu jedem Namenstag eine Überraschung. Bereitet wurde sie in diesem Jahr von den Schauspielern der „Eggesiner Märchentruhe“, die sich nicht lange zu diesem Auftritt bitten ließen. Schließlich fühlt sich die 12köpfige Truppe mit ihren kleinen „Kollegen“ aus Löcknitz in einem Boot, was sinnvolle Freizeitaktivitäten angeht. Was auf die liebevoll hergerichtete „Bühne“ in der Gerhart-Eisler-Turnhalle kam war ein Klassiker aus dem breiten deutschen Märchen-Büchereck: „Der Fischer und seine Frau“. Die Geschichte ist geläufig, wie alle deutschen Märchen mit einem pädagogisch-psychologischen Kick versehen. Nüchtern-sprachlich ausgedrückt geht es wohl

hier um persönliche Wünsche und deren Realisierungsmöglichkeiten. Das Märchenpublikum lohnte den Eggesiner Schauspieler ihre Aufführung mit langem Beifall. Nicht ohne Wirkung auf die jungen wie älteren Zuschauer blieb die kluge und, was die Kostüme angeht, farbenprächtige Inszenierung. Und so war die an die Kinder gerichtete Frage von Lore Bose, Sektionsleiterin Tanz im SV „Einheit“ Löcknitz, „Was hat Euch denn am Besten gefallen?“, schon fast überflüssig. Denn trotz des pädagogischen Nektars, der auch für die kleinen verabreicht wurde, kam prompt die Antwort: „Die Prinzessin“. Kindermund sagt die Wahrheit! Die gefühlskalte Figur der Fischerin brachte sogar einen kleinen Jungen zu der, sicherlich nicht endgültigen, Erkenntnis: „Ich heirate nie!“.

Zum Geburtstag der „The Mini Dancers“, gesellte sich noch der Geburtstag von zwei der anwesenden Kinder, die ihre Geschenke aus den Händen von Lore Bose in Empfang nehmen durften. Die „Montagskinder“, wie die „Mini Dancer“ auch vereinsintern genannt werden – weil sie ja am Montag trainieren – traten dann für die Gäste mit einem Step-Aerobic-Beitrag auf. Inspiriert von dem Erfolg der etwas älteren beim 2. Frauenpower-Fitnesstag, im März diesen Jahres, vor den Gästen auf. Des weiteren stellten die Tanz eleven dem Publikum an diesem Nachmittag neu einstudierte Tänze vor. Ob es nun moderne Kindertänze oder volkstümliche Weisen waren, den 4 bis 11jährigen Mädchen machte das Tanzen sichtlich Spaß.

Als „Dankeschön“ erhielten alle Tänzerinnen eine DVD mit dem Titel „Beschwingt durch's Jahr“. So heißt nämlich das Tanzprogramm der Löcknitzer Tanzgruppe mit dem sie das Publikum in der Region erfreut.

Am Schluss gab es für Kinder und Gäste den Wohlverdienten Geburtstagskuchen. Dank gilt allen freiwilligen Helfern, die die Turnhalle in eine richtige Märchenstube verwandelten.

Für das Jahr 2006 hat sich die Sektion „Tanz“ des SV „Einheit“ Löcknitz noch viel vorgenommen. Nicht nur dass durch enge Zusammenarbeit mit der „Europäischen Jugendwerkstatt“ Rothenklempenow eine Vielzahl von Danceworkshops für Tanzgruppen unserer Region organisiert werden können, es werden auch das Projekt „Grundlagen des Tanzes“ von der Sparkassenstiftung UER und das Projekt „Wiederbelebung und Pflege pommerscher Tänze“ vom Ministerium für Bildung und Kultur finanziell unterstützt.

Lore Bose, Leiterin der Sektion „Tanz“, freut sich mit ihren Mitstreitern auf ein erfolgreiches Tanzjahr 2006.



Warm up der „Montagskinder“ mit Sektionsleiterin Lore Bose.

Freundschaft auch für die Zukunft

Wo liegt Sassenberg? Wie wird die Gastfamilie sein? Was steht auf dem Programm?

Diese Fragen beschäftigten uns Schüler der Europaschule Deutsch – Polnisches Gymnasium Löcknitz und der Regionalen Schule Löcknitz, als wir auf dem Weg zur Partnerschule waren.

Mit im Bus saßen auch Mitglieder des Sassenberg-Komitees, Lehrkräfte der Löcknitzer Schulen und der Pfarrer aus Löcknitz.

Schon bei der herzlichen Begrüßung haben sich die ersten Freundschaften gebildet.

Spätestens am Abend wussten wir alle die Antworten auf unsere Fragen. Alle Schülerinnen und Schüler wurden herzlich von ihren Gasteltern begrüßt und dann wussten wir, dass die Angst vor der Gastfamilie völlig unbegründet war. Trotz des vollen Programms (Zum Beispiel: Besuch bei LMC, Reise nach Warendorf, Fahrradralleye, Grillabend, Disco) fanden wir uns am Abend zusammen um uns besser kennen zu lernen.

Bei der Abfahrt war klar, dass die 4 Tage viel zu wenig waren. Es hatten sich in der Zeit viele Freundschaften gebildet, die auch in der Zukunft weiterhin bestehen werden. Wir kehrten mit Tränen und einem Lächeln im Gesicht zurück.

Die Löcknitzer freuen sich, die Sassenberger schon bald in ihrer Heimat begrüßen zu können.

Schülerinnen und Schüler der Europaschule Deutsch – Polnisches Gymnasium Löcknitz und der Regionalschule Löcknitz

Osterfest am 12.04.2006 in der Kita AWO „Kinderland“ Krackow

Unser Osterfest begann bei einem gemeinsamen Frühstück, mit dem wir uns stärkten. Danach haben wir einen schönen Spaziergang durch Krackow gemacht auf der Suche nach versteckten Eiern, die wir auch im Park fanden. Auf dem Rückweg haben wir uns einen kleinen Berg gesucht, wo wir uns dann im Eiertrudeln versuchten. Wir – die Kinder und auch die Erzieherinnen – möchten uns recht herzlich bedanken bei Frau Hoppe und Frau Retzlaff für die tolle Unterstützung bei unserem schönen Osterfest.



SPORTNACHRICHTEN

Die Mär vom kleinen Igel am Schluss

Jeden Mittwoch trifft sich die Sektion „Fitness XXL“ des SV „Einheit“ Löcknitz zu ihrer Sportstunde

Löcknitz (SVE). Immer mittwochs, nur wenig nach Dienstschluss, trifft sich in der Löcknitzer Gerhart-Eisler-Turnhalle eine bunt gemischte Sportgruppe. Ihr Teilnehmerstamm umfasst 12 Sportlerinnen. Und allen ist neben der Freude am gemeinsamen Sport das Bemühen eigen etwas gegen die lästigen Körperpfunde zu tun. Seit Februar 2003 bietet der SV „Einheit“ Löcknitz in der Sektion „Fitness XXL“ körperliches Training für Berufstätige bzw. Sportinteressierte unter fachlicher Anleitung an. Übungsleiterin Annett Sprenger führt diese Gruppe, die eigentlich nicht nur für Frauen gedacht war, schon seit drei Jahren. Assistenz bekommt sie sehr oft von Jörg Hartmann, vom Kreissportbund, dem diese Sektion sehr ans Herz gewachsen ist. Für viele Teilnehmerinnen ist es immer wieder erstaunlich, welche Fülle an Möglichkeiten es gibt, um die körperliche Fitness für Übergewichtige zu trainieren. Insbesondere die Übungen, die den Gleichgewichtssinn fordern und fördern, erfreuen sich großer Beliebtheit bei den Löcknitzer Sportlerinnen. Heute wird jedoch mehr Augenmerk auf die Bewegungsaktivität gelegt. Nach der Erwärmung mit dem bunten Tuch bilden sich zwei Hockey-Mannschaften, die im fairen Spiel um Tore wetteifern. „Rot“ und „Blau“ trennen sich heute unentschieden. Den Endpunkt der 60minütigen Sportstunde bildet die „Rückenschule“, eine Entspannungsübung, die sich manche Sportlerin redlich verdient hat.

Und die Mär vom kleinen Igel, der seinen Freund auf der anderen Seite des Waldes besuchen will, schafft nach den Anstrengungen wieder das nötige seelische Gleichgewicht. Neben dieser wöchentlichen Sportstunde schaffen auch das Schwimmen in Schwedt oder auch mal ein Kegelabend in



Vielfältig sind die Übungen, die man mit dem bunten Tuch ausführen kann.

Zerrenthin den Gemeinsinn, der dieser Sektion eigen ist. Es bleibt nur ein Manko: Das sind die Herren der Schöpfung. „Zwei waren schon einmal hier“, weiß Frau Müller zu berichten, „sie haben dann aber doch vor so viel Frau die Flucht ergriffen.“ Dabei sind die Übungen nicht unbedingt frauenspezifisch und der eine oder andere Vertreter des „starken Geschlechts“ würde sich und seinem Körper sicher etwas Gutes tun, wenn er sich zur kontinuierlichen Teilnahme an dieser Sportstunde entschließen könnten.

Löcknitz, d. 12.04.2006

Penkuner Sportverein „Rot – Weiß“ e.V.

Zum jährlichen Traditionstreffen mit Traditionsspiel laden wir am Samstag, 10.06.2006 in Penkun ein

Ablauf des Tages:

- | | | |
|-----------|---|-------------------------------------|
| 12.30 Uhr | Traditionsspiel: | Ehemalige – Penkuner SV Alte Herren |
| 14.00 Uhr | Spiel der Ü 50: | Penkuner / Ehemalige – TeBe Berlin |
| 15.00 Uhr | Landesliga: | Penkuner SV – FC Insel Usedom |
| 20.00 Uhr | Gemeinsames Abendessen und Tanz in „Günters Bierstübchen“ | |

Besucht uns auch im Internet unter:
www.penkun.de (Vereine) und erfahren dort Aktuelles.

Der Vorstand
Penkuner Sportverein
„Rot – Weiß“ e.V.



5. Internationale Fußballbegegnung in Boock 2006

Die Vorbereitungen für ein kleines Jubiläum bestimmen z.Zt. die Aktivitäten des Boocker SV 62.

Zum 5. Mal wird in Boock am 27. Mai 2006 das traditionelle internationale Fußballturnier stattfinden. Zu der Begegnung, entstanden durch Freundschaftsspiele mit den „British Railway Veterans“, werden in diesem Jahr neben der polnischen Mannschaft aus Kolbaskowo neue Sportsfreunde aus Schlangen (Teutoburger Wald) erwartet, zu denen der Boocker SV 62 langjährige sportliche Beziehungen pflegt.

Die englischen Gäste aus London werden diesmal am Flughafen Szczecin/Goleniow abgeholt und wie gewohnt in Rothenklempenow ihr Nachtquartier haben. Neben der sportlichen Auseinandersetzung wird ein lebendiges Rahmenprogramm speziell für Kinder (Kindertag) den Tag begleiten. Wie die Turniere der vergangenen Jahre gezeigt haben, sind zwischenzeitlich über den sportlichen Anlass viele Freundschaften entstanden, die auch weiterhin diese Begegnungen bestimmen.

Eine besondere Note wird dieses Jahr die am Abend stattfindende deutsch-englische Discoververanstaltung mit Gunnar und Kevin erhalten, die für jüngere Besucher interessant sein dürfte.

Der Boocker SV 62 wünscht sich für das regionale Fest wieder viele Gäste, die auch die Mannschaften bei den Spielen kräftig anfeuern.

Sonnabend den 27. Mai 2006
 Turnierbeginn: 10.00 Uhr
 Siegerehrung: ca. 17.30 Uhr

Teilnehmer:

- British Railway Veterans England
- Alte Herren Kolbaskowo Polen
- Alte Herren VfL Schlangen
- Alte Herren Boocker SV 62
- Alte Herren TUS Ahlbeck
- Alte Herren LSV Grambow
- Alte Herren VfB Löcknitz
- Alte Herren Eintracht Rossow



Abspielen der Nationalhymnen 2005

Eine ungewöhnliche Sportstunde

Sektion Behindertensport des SV „Einheit“ Löcknitz trainiert gemeinsam mit Schülern der Randow-Schule und des Deutsch-Polnischen Gymnasiums im Rahmen des Projektes „Schule-Verein“

Löcknitz (SVE). Immer montags, kurz nachdem das Klingelzeichen die große Mittagspause der Löcknitzer Schüler beendet hat, trifft sich in der Randow-Halle eine in ihrer Zusammensetzung ungewöhnliche Sportgruppe. „Nun schon zum dritten Mal führen wir gemeinsam mit einer Projektgruppe des Deutsch-Polnischen Gymnasiums unsere Sportstunde durch“, sagt Bettina Butterbrodt, Mitarbeiterin der Randow-Schule in Löcknitz und gleichzeitig Sektionsleiterin „Behindertensport“ im SV „Einheit“ Löcknitz. „Die gemeinsame Sportstunde ist ein zusätzliches Bewegungsangebot sowohl an die Schüler der Schule zur individuellen Lebensbewältigung als auch an Schüler des Löcknitzer Gymnasiums. Sie entstand in enger Zusammenarbeit zwischen den Schulträgern und dem Sportverein“, ergänzt Frau Butterbrodt, die gemeinsam mit Lore Bose diese Trainingseinheit organisiert.

Roy, Sarah, Tina, Stefanie und die anderen Förderschüler haben mittlerweile schon ihren festen Partner bei den Übungen gefunden. Sei es nun beim allseits beliebten „Klammer-spiel“ oder bei den diversen Übungen mit dem Rollbrett, wo es auch einmal gilt den Übermut einiger zu zügeln. Das geschieht nie laut, aber immer bestimmt, so dass auch bei unterschiedlichster körperlicher Leistungsfähigkeit Freude und Spaß nicht zu kurz kommen

Für Eva Bauer, aus der 11. Klasse des Deutsch-Polnischen Gymnasiums, waren das nicht die ersten Erfahrungen im Umgang mit Behinderten: „Ich kann mir vorstellen dieses Bewegungsangebot später für meinen anvisierten Berufswunsch in der Pädagogik oder Sonderpädagogik zu nutzen. Außerdem habe ich schon ein Praktikum in der Förderschule belegt.“ Denise Blei, eine Klassenkameradin, pflichtet ihr bei: „Natürlich musste man sich zuerst an das Neue gewöhnen. Aber heute gibt es keine Berührung-ängste mehr.“ Auch für den Betrachter ist während der sportlichen Übungen keine Distanz auszumachen. Die fünf Mädchen aus der 9. und 11. Klasse des Gymnasiums heben

sich in der allgemeinen Betriebsamkeit nicht von den Schülern der Förderschule ab.

Als die dreiviertel Stunde zu Ende ist stehen die Sportler der Sektion Behindertensport des SV „Einheit“ Löcknitz, durchgeschwitzt und doch etwas körperlich geschafft, wieder ganz für sich. Aber nur in diesem Moment, und auch nur für ein Erinnerungsfoto.



Bettina Butterbrodt (Bildmitte) ist die rührige Sektionsleiterin für die Behindertensportler.

<p>Erd-, Feuer- und Seebestattungen</p> <p>Überführungen im In- und Ausland</p> <p>Erledigung aller Formalitäten</p> <p>Ausführung sämtlicher Dienstleistungen</p> <p>Tag und Nacht erreichbar</p>	 <p>BESTATTUNGSHAUS SALOMON</p> <p>Dorfstr. 2a • 17321 Plöwen (039754) 20 252</p>
--	--

NOCHMALIGE INFORMATION

Satzung der Stadt Penkun über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBI M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1998 (GVOBI M-V S. 634) und §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 01.06.1993 (GVOBI M-V 1993 S. 522 berichtet S. 916) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretersitzung vom 04.04.2001 folgende Satzung erlassen.

§ 1 – Allgemeines

Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, auch wenn sie nicht zum Ausbau (Außenbereich) bestimmt sind, erhebt die Stadt Penkun Beiträge von den Beitragspflichtigen des § 2, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen Vorteile erwachsen. Zu den Einrichtungen gehören auch Wohnwege, die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden können, sowie Wirtschaftswege.

§ 2 – Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstückes oder zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter ist. Bei einem erbbelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Beitragspflichtig ist auch der Eigentümer eines Gebäudes, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBI DDR I S. 465) getrennt ist. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 3 – Beitragsfähiger Aufwand und Vorteilsregelung

- (1) der beitragsfähige Aufwand wird nach tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2)

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören insbesondere die Kosten für:	Kosten der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand		
	Anliegerstraße	Innerortsstraße	Hauptverkehrsstraße
1. Fahrbahn (einschließlich Sicherheitsstreifen, Rinnsteine)	75 %	50 %	25 %
2. Radwege einschl. Sicherheitsstreifen und Bordsteine	75 %	50 %	30 %
3. Kombini. Geh- u. Radwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Bordsteine)	75 %	60 %	40 %

4.	Gehwege (einschl. Sicherheitsstreifen u. Borsteine)	75 %	65 %	55 %
5.	Unselbständige Park- und Abstellflächen	75 %	55 %	40 %
6.	Unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	75 %	60 %	50 %
7.	Beleuchtungseinrichtungen	75 %	60 %	50 %
8.	Straßenentwässerung	75 %	55 %	40 %
9.	Bushaltstellen	75 %	50 %	25 %
10.	Verkehrsberuhigte Bereiche und Mischflächen	75 %	60 %	-
11.	Außenbereichsstraßen	siehe §3 Abs. 3		
12.	Unbefahrbare Wohnwege	75 %		

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören ferner die Kosten für:

- Erwerb der erforderlichen Grundflächen einschließlich der beitragsfähigen Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen (hierzu gehört auch der Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung),
- die Freilegung der Flächen,
- die Möblierung einschließlich Absperreinrichtungen, Pflanzbehälter und Spielgeräte,
- die Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- Bauleitungs- und Bauplanungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros,
- den Anschluss an andere Einrichtungen.

Sie werden der jeweiligen Teileinrichtung (Nr. 1-12) entsprechend zugeordnet.

- (3) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen)
 - a) die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
 - b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative Str.WG M-V) werden den Innerortsstraßen gleichgestellt
 - c) die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. b erste Alternative Str.WG M-V) werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (4) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Stadt Penkun getragen.
- (5) Im Sinne des Absatzes 2 gelten als
 1. **Anliegerstraßen:** Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder durch private Zuwendungen mit ihm verbundenen Grundstücken dienen.

- 2. Innerortsstraßen: Straßen, Wege und Plätze, die weder der Erschließung von Grundstücken noch überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen,
 - 3. Hauptverkehrsstraßen: Straßen und Wege (hauptsächlich Bundes-, Landes- und Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichem Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
 - 4. Verkehrsberuhigte Bereiche: Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraßen oder (in Ausnahmefällen) als Innerortsstraße nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind. Sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.
- (6) Die Stadt Penkun kann durch Satzung vor Entstehen der Beitragspflicht bestimmen, dass auch nicht in Absatz 2 genannte Kosten zum beitragsfähigen Aufwand gehören.
- (7) Der Aufwand für die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist nur insoweit beitragsfähig, sofern die Fahrbahnen breiter sind als die anschließenden freien Strecken. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brücken mit den dazugehörigen Rampen.
- (8) Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des öffentlichen Anteils und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

§ 4 – Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, von denen aus wegen ihrer räumlich engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Ablage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet, bilden der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit das Abrechnungsgebiet.

§5 – Beitragsmaßstab

- (1) Der nach § 3 ermittelte, auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird nach der gewichteten Grundstücksfläche auf die das Abrechnungsgebiet (§4) bildenden Grundstücke verteilt.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (3) Für die Ermittlung der zu bemessenden Grundstücksflächen gilt:
 - 1. Soweit Grundstücke im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) oder in einem Gebiet, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen (§ 23 BauGB), liegen, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksflächen, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich oder vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,05.

- 2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 (6) BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt oder genutzt werden kann, in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt.
- 3. Liegt ein Grundstück teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Übrigen mit seiner Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB), wird eine Fläche bis zu einer Tiefe von 50 m in vollem Umfang (Vervielfältiger 1,0) berücksichtigt. Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zu Grunde gelegt. Als Bebauung in diesem Sinne gelten nicht Baulichkeiten, die nicht mehr als 15 m³ Brutto-Rauminhalt haben. Bei Grundstücken, auf denen eine Hinterbauung (2. Baureihe) zulässig ist, wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt, für Eckgrundstücke und Durchlaufgrundstücke gilt der Grundsatz der Mehrfacherschließungsvergünstigung.
 - 3.1 Bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder Platz nur durch eine Zuwendung verbunden sind, wird der Abstand zur Tiefenbemessung vom Ende der Zuwegung an gemessen.
 - 3.2 Die über die nach den vorstehenden Tiefenbegrenzungsregelungen hinausgehenden Flächen des Grundstückes, die nicht baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden können, sind mit dem Vervielfältiger der tatsächlichen Nutzung anzusetzen.
- 4. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Bemessungsgrundsatz für den bebauten Teil die mit Gebäuden überbaute Fläche berücksichtigt.
- 5. Nachfolgende Vervielfältiger werden Grund der zulässigen / tatsächlichen Nutzung / Bebauung angewendet:

a) Friedhöfe	0,3
b) Sportplätze	0,3
c) Garten / Kleingärten	0,5
d) Gartenbaubetriebe / Baumschulen	0,6
e) Gartenbaubetrieb m. Gewächshausflächen	0,7
f) land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen im Außenbereich (§ 35 BauGB)	0,05
g) fischereiwirtschaftlich genutzte Seen und Teiche	0,05
h) sonstige Seen und Teichanlagen (Angelverbände & Privat)	0,04
i) Kiesgruben / Erdstofflager	1,0
j) Abfallbeseitigungseinrichtungen /Abfalllager	1,0
k) Gebäudeflächen im Außenbereich (lt. Pkt. 4)	5,0
l) Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,0
m) Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,3
n) Bebaubarkeit mit drei und mehr Vollgeschossen	1,5

5.1 Als Zahl der Vollgeschosse gilt:

- 1. Soweit ein Bebauungsplan besteht
 - a) die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

- b) bei Grundstücken, für die die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- c) bei Grundstücken, für die nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 auf ganze Zahlen auf- oder abgerundet,
- d) bei Grundstücken, für die gewerblich oder industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- e) bei Grundstücken, für die tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden ist, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
2. soweit keine Festsetzung besteht
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden, die Zahl von einem Vollgeschoss
- (4) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung wird die ermittelte Fläche vervielfacht mit
- a) 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden Wohngebietes, Dorfgebietes oder Mischgebietes oder ohne entsprechende Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer gewerblichen Nutzung ähnliche Weise genutzt wird (Schulgebäude, Praxen für Freie Berufe, Verwaltungsgebäude u.ä.),
- b) 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Gewerbegebietes, Industriegebietes oder sonstigen Sondergebietes liegt.

- (5) Bei Grundstücken in Wohngebieten i.S.v. §§ 2-5 und 10 BauNVO sowie bei Wohngrundstücken in Gebieten nach § 6 BauNVO (Mischgebiete), die durch mehrere Straßen, Wege oder Plätze erschlossen sind, wird der sich nach § 5 ergebende Betrag nur zu zwei Drittel erhoben.

§ 6 – Kostenspaltung

Der Beitrag kann für die im § 3 (2) Pkt. 1-12 genannten Teileinrichtungen selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 7 – Vorleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen,

auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 8 – Ablösung des Beitrages

Vor Entstehen der Beitragspflicht kann die Ablösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbart werden. Der Ablösebetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 9 – Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit dem Abschluss der Baumaßnahme, sobald die Kosten feststehen und der erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist. Das ist frühestens der Zeitpunkt des Einganges der letzten Unternehmerrechnung.

§ 10 – Veranlagung, Fälligkeit

Der Beitrag bzw. die Vorleistung wird durch Bescheid festgesetzt und in einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 11 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 24.04.1998 in Kraft.

Penkun, 21.05.2001

Netzel
Bürgermeister




Dezentra Abwasserlösungen

Klärwärterbetrieb –
Mitglied im ATV/DWA-Fachverband

Lösungen für Ihr Abwasserproblem – der Fachbetrieb in Ihrer Nähe!

Bio Kläranlage Kompakt

Zulassungsnummer: Z-55.6-40
2.950,00 €

Unsere Leistungen:

Montage und Inbetriebnahme	gratis
Schichtenverzeichnis	40,-
Beantragung und Fördermittel	gratis
Jahrespaket Wartung/Analyse	183,50
4 Jahre vor Ort Garantie	gratis
Erdeinbau und Verrieselung ab	600,-

(alle Preise inkl. Fracht und inkl. 16 % MwSt)

Fördermittel von 1.500,- € können beantragt werden. Ich freue mich auf Ihren Anruf!



Vereinbaren Sie mit uns einen Beratungstermin vor Ort, inkl. eines unverbindlichen Kostenvoranschlages.

Ingo Wlazik

Dezentra Abwasserlösungen

Hohenfelde 6 • 17322 Bismark • Tel. (03 97 54) 5 14 37



Elektro - Mazanke
**Elektroinstallation • Hausgeräte
 Planung, Montage, Verkauf, Service**
 17328 Penkun, Rosenweg 5, Tel. (039751) 60 818

Fenster- und Türensyste
Silke Harting
 Tel.: (039754)51 99 81 • Fax: (039754)51 99 83
 17321 Löcknitz • Werksiedlung 14

- Kunststofffenster- und türen aus eigener Produktion
- Rollläden • Vordächer
- Fliegengitter • Jalousien
- Innentüren • Tore • Zargen

Montageservice und Trockenbau
Bernhard Walter
 Tel.: (039754)51 99 82 • Fax: (039754)51 99 83



**Weidezaungeräte und Zubehör
 für alle Tierarten im Angebot**

Ferdinandshof, Dr.-Allende Str. 35, Tel.: 039778/26930

FAAT
 Ferdinandshof

ZABEL
 GEBÄUDESERVICE

17335 Strasburg (Um.)
 Schönhauser Straße 14 (Büro)
 Am Wäthering 10 (Betrieb)
 Tel.: (039753) 20913
 Fax: (039753) 24560
 Funk 0174-38 23 22 9

**Selbstfahrende
 Arbeitsbühne
 (Höhe bis 25 m)**
Auch Verleih möglich!

- Unsere Leistungen:**
- Anbringung von Taubenabwehr sowie Verhinderung grober Verschmutzungen durch Vögel
 - Dachrinnenreinigung
 - Baumschnitt u. v. m.



**Rufen Sie uns an!
 Wir klären Ihr Problem!**

Alt, krank, pleite?

Das Pflegetagegeld der DBV-Winterthur
 Im Pflegefall finanziell abhängig zu sein, ist kein schöner Gedanke. Gute Pflege kostet Geld. Schützen Sie Ihre Angehörigen und Ihr Vermögen.

Wir sind für Sie da. Anruf genügt!

**Agentur Penkun
 Riebke**
 Breite Straße 18
 17328 Penkun
 Tel.:(039751)67 192
 Fax:(039751)69 155
 Mobil:0173-37 55 455

DBV-winterthur



Dachdecker-Handwerksbetrieb
Gerald Bukatz.

- Ausführung aller Dachdeckerarbeiten – Ziegel, Pappe, Schiefer
- Havarie und Noteindeckung
- Schornsteineinkleidung u. Vollwärmeschutz
- Fassadenarbeiten

Dorfstr. 2, 17309 Belling
Tel. (0 39 73) 44 17 80
Fax (0 39 73) 21 32 53



Kompostierung und Grünanlagenpflege
Frank Körner

Tel. 039752 / 85934
 Handy 0151 / 11669081

Stinkt Ihnen Ihr Komposthaufen?
Wir entsorgen ihn!

Rechtsanwaltskanzlei Andreas Martin

Kanzlei Löcknitz

Chausseestr. 79
17321 Löcknitz
Tel.: (039754) 52 884
Fax: (039754) 52 885

Arbeitsrecht
Verkehrsrecht
Familienrecht

Kanzlei Stettin

al. Wojska Polskiego 5/1
70-470 Szczecin
Tel.: (004891) 81 42 500
Fax: (004891) 81 42 504

Wirtschaftsrecht
Grundstücksrecht

BMH Baustoffe Mineralöl + Handel LÖCKNITZ GmbH

Rothenklempenower Straße 49
17321 Löcknitz

Tel.: (039754) 20 666, 20 667, 52 851
Fax: (039754) 20 668

Unser aktuelles Angebot im Mai:

- Pflanzenschutz
- Kalk-Stickstoff-Dünger
- Blumen-, Pflanz- und Pikiererde
- Diverse Pflanzen

Sonderangebote vom 08.05. - 31.05.2006

- Arbeitsbekleidung 50 % Rabatt
- Angelruten 25 % Rabatt
- Teppiche und Auslegware 25 % Rabatt
- Sanitärkeramik, Badzubehör
Duschtaste ab 50,- €, Waschtisch ab 20,- €
Spiegelschränke ab 19,95 €
- Campingartikel
Klappstuhl mit Auflage ab 15,- €
Lacktischdecke ab 5,- €

Sommerpreisaktion für Briketts!

Jetzt bestellen, bevor die Energiesteuer eingeführt wird!



Jörg Brüssow, Tischlermeister

Lange Str. 27, 17328 Penkun

Tel.: (039751) 61 952, 60 280,

Fax: (039751) 67 187, Fu.: 0170-28 59 675

Elektroinstallation

Klaus Miethling

Elektronanlagen
Elektroheizungen
Haushaltsgeräte
Minibaggerarbeiten



17328 Penkun • Lange Straße 6
Telefon: (039751) 60 527

Mit ASZ in den Frühling

Gerhard Kiel



17321 Löcknitz • Prenzlauer Str. 3 • Tel./Fax 03 97 54/2 04 96

• Sonax Autopflege, z. B. Polish u. Wachs farbig	14,50 €
• Fahrradträger auf AHK (2 Räder)	159,00 €
• Dachbox 350Ltr.	ab 239,00 €
• Fahrräder in großer Auswahl	
z. B. Tourenrad	ab 189,00 €
Kinderrad	ab 99,00 €
• Rasenmäher	ab 219,00 €
• Motorhacke 4 PS mit Rückwärtsgang	ab 499,00 €
• Ölwechsel inkl. Öl (10W40) und Filter	ab 30,50 €

Sonstige Werkstattleistungen wie Auspuff, Bremse, Stoßdämpfer usw. zu gewohnt günstigen Preisen.

Brüssower Brennstoffhandel

Inh. Roland Podpolinski

17326 Brüssow, Löcknitzer Str. 10



Achtung! Sommerpreise April-Juli 2006

Es lohnt sich immer - rufen Sie uns an! Heizölpreis nach Tagesabfrage!
Wir bearbeiten auch Hartz IV-Gutscheine und -Angebote.

Tel.: (039742) 81 898, (039851) 282

Hotel "Zum Schwan"

Am Markt • 17326 Brüssow

Tel.: (039742) 80 737

Landgasthof Menkin

An der Chaussee 1 • 17326 Menkin

Tel.: (039742) 80 340

Inh. Klaus Beister

- Wir fertigen Buffets nach Ihren Wünschen
- Ausstattung von Feierlichkeiten (bis 100 Pers.)
- Für den Penkuner Bereich bieten wir Seniorenessen für 3,00 Euro

Kostenlose Lieferung!
Telefonische Bestellung erbeten!



Aachen Münchener

Gebietsleiter M/V: Steffen Schiele

- Versicherung
- Geldanlagen
- Finanzierung
- Bausparen

Die etwas andere
Finanzberatung!

17309 Pasewalk

Stettiner Chaussee 9b

17033 Neubrandenburg

Bernhardstraße 1

Tel.: 0172-27 20 880